

Volksabstimmung vom 3. Dezember 1978



Erläuterungen Seite 3

1 Milchwirtschaft Seite 17

2 Tierschutz Seite 27

3 Sicherheitspolizei Seite 37

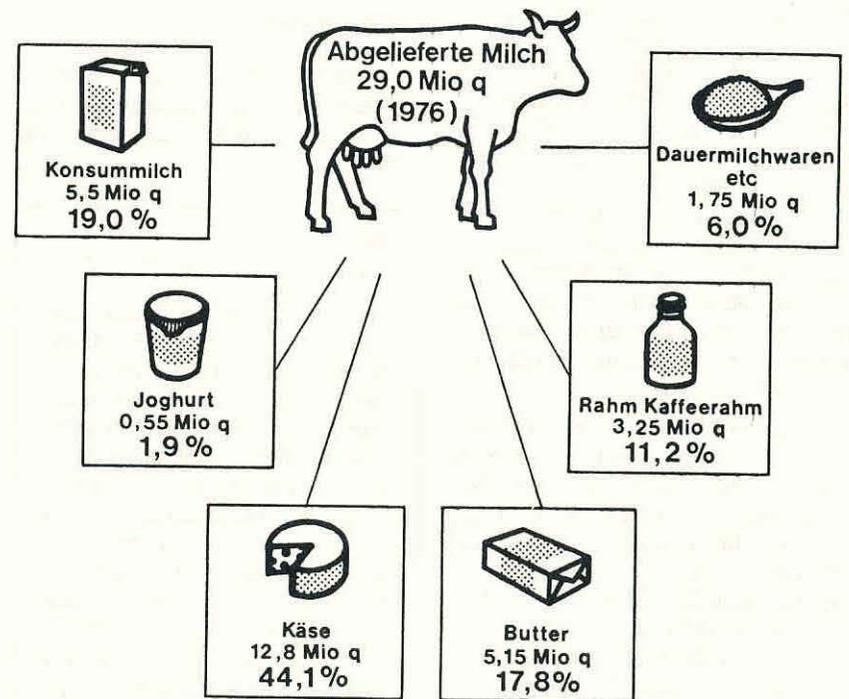
4 Berufsbildung Seite 40

Erläuterungen des Bundesrates

1 Milchwirtschaftsbeschluss 1977

Mit dem Milchwirtschaftsbeschluss 1977 haben die eigenössischen Räte für weitere 10 Jahre besondere Massnahmen zur Verwertung der Milch und zur

Eindämmung der Milchproduktion getroffen. Weil dagegen das Referendum ergriffen wurde, hat nun das Volk abzustimmen.



Milch, Butter, Käse, Joghurt, Rahm die jährlich abgelieferte Milchmenge gelangt in vielfältiger Art zum Konsumenten.

DIE MILCHPRODUKTION DARF NICHT UNBEGRENZT ANSTEIGEN

Wegen des Klimas und weil viele landwirtschaftliche Regionen so hoch gelegen sind, dass kein Ackerbau möglich ist, muss ein grosser Teil unserer Bauern hauptsächlich Milch produzieren. Zudem ist das Milchgeld für viele Bauernfamilien die einzige regelmässige Einnahme. Wie in allen andern Industriestaaten kommt aber die landwirtschaftliche Produktion teuer zu stehen. Die meisten Milchprodukte können nicht so teuer verkauft werden, dass die tatsächlichen Kosten gedeckt sind. Damit die Bauern dennoch auf einen angemessenen Verdienst kommen, ohne dass die Konsumenten zu viel bezahlen müssen, leistet der Bund seit Jahren erhebliche Beiträge an die Milchverwertung. Auf diese Weise fördert er auch den Export von Milchprodukten. Der Bund trifft aber auch Massnahmen, damit die Milchproduktion nicht übermässig ansteigt. So hat der Bundesrat jährlich die Milchmenge (Basismilchmenge) festgelegt, die grundsätzlich zum vollen Preis übernommen wurde (Globalkontingentierung). Lieferten die Produzenten gesamthaft mehr Milch ab, so wurde allen für jeden Liter zu viel abgelieferte Milch ein bestimmter Betrag vom Milchgeld abgezogen.

Trotz dieser Massnahmen stieg die Milchproduktion in den letzten Jahren weiter an. Der Bund traf deshalb – besonders auch wegen der kritischen Lage der Bundesfinanzen – auf den 1. Mai 1977 eine wirksamere Übergangsregelung und setzte für *jeden einzelnen Produzenten* die Milchmenge fest, für die er den vollen Preis erhält (Einzelkontingentierung). Diese Massnahme ist zwar schwer durchzuführen. Der Bund sah sich aber dazu gezwungen, weil die Globalkontingentierung zur Eindäm-

mung der Milchproduktion nicht genügte.

WAS BRINGT DER MILCHWIRTSCHAFTSBESCHLUSS 1977?

Der Milchwirtschaftsbeschluss 1977, über den nun abgestimmt wird, stellt namhafte Mittel für die Beiträge des Bundes an die Milchverwertung zur Verfügung. Im weitern sieht der Beschluss Massnahmen vor, damit möglichst viele inländische Milchprodukte von guter Qualität verkauft werden können. Allerdings dürfen die Aufwendungen des Bundes für diese Massnahmen nicht zu stark anwachsen. Das bedeutet, dass die Milcheinlieferungen ein gewisses Mass nicht übersteigen dürfen. *Daher bringt der Beschluss die rechtliche Grundlage zur Weiterführung der Einzelkontingentierung.*

Sollten die Milcheinlieferungen abnehmen, so kann der Bundesrat jederzeit die Einzelkontingentierung aufheben und zu einer Globalkontingentierung zurückkehren.

Was heisst Einzelkontingentierung?

Der Bund teilt die Basismilchmenge auf die einzelnen Milchproduzenten auf, das heisst, er bestimmt, wieviel Milch jeder zum vollen Preis abliefern darf. Bei der Festsetzung der Einzelkontingente ist – neben den früheren Milchlieferungen – nach dem Milchwirtschaftsbeschluss 1977 nun auch die Betriebsfläche massgebend. Liefert der Milchproduzent mehr Milch ab, als ihm zugeteilt wurde, so wird ihm für jedes Kilogramm zu viel gelieferte Milch ein erheblicher Abzug vom Milchgeld gemacht.

Einwände

Für die Gegner des Milchwirtschaftsbeschlusses 1977 bedeutet es eine unannehmbare Einschränkung der unternehmerischen Freiheit des Bauern, wenn der Bund jedem Betrieb vorschreibt, wieviel Milch er produzieren darf.

Sie erklären auch, die Einzelkontingentierung gefährde vor allem die Bauern in den Berg- und Hügellgebieten und sei ungerecht, weil sie die schwierigen Bewirtschaftungsverhältnisse in diesen Gebieten zu wenig berücksichtige.

Die Gegner bekämpfen den Milchwirtschaftsbeschluss zudem, weil ihrer Ansicht nach der Bund die Futtermittelfuhr strenger regeln sollte. Nur dank der eingeführten Futtermittel sei es vielen Bauern möglich, mehr Vieh zu halten, als sie aus eigenem Boden ernähren könnten. Auch dies trage dazu bei, dass zu viel Milch produziert wird.

Die Auffassung von Bundesrat und Bundesversammlung

Bundesrat und Bundesversammlung betrachten eine gewisse Lenkung und

Dämpfung der Milchproduktion als unbedingt nötig, wenn die Bundesbeiträge nicht übermässig ansteigen sollen. Die Einzelkontingentierung stellt das Gegenstück zum staatlich garantierten Milchgrundpreis dar. Sie ist zudem gerechter: Der Produzent, der sich an sein Kontingent hält, muss nicht mehr dafür büssen, dass andere zuviel Milch abliefern. Die grossen landwirtschaftlichen Organisationen haben deshalb – wenn auch mit gewissen Vorbehalten – die neue Ordnung befürwortet.

Der Milchwirtschaftsbeschluss 1977 trägt auch den Interessen der Produzenten in Berg- und Hügellgebieten Rechnung. Sie werden bei der Bemessung der Kontingente berücksichtigt.

Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass die Verwendung der Futtermittel strenger geregelt werden soll, um auch auf diesem Wege der Überproduktion von Milch entgegenzuwirken. Er hat deshalb der Bundesversammlung gleichzeitig mit dem Milchwirtschaftsbeschluss 1977 eine Änderung des Landwirtschaftsgesetzes vorgeschlagen.

2 Tierschutzgesetz

WIE KAM ES ZU DIESEM GESETZ?

Tierschutz ist heute wichtiger denn je. Auch in unserem Land ist in den letzten Jahrzehnten die Massentierhaltung aufgekommen, die wissenschaftlichen Tierversuche haben stark zugenommen und die Zahl der Privaten, die exotische Tiere halten, wird immer grösser. Diese Entwicklung hat zu zahlreichen Problemen geführt, die dringend einer umfassenden Regelung bedürfen. Mehrere Kantone kennen nun aber keine oder nur ungenügende Vorschriften über den Tierschutz. Volk und Stände haben im Jahre 1973 deshalb mit grossem Mehr dem neuen Verfassungsartikel über den Tierschutz zugestimmt und damit dem Bund den Auftrag erteilt, ein modernes Tierschutzgesetz zu schaffen. Bundesrat und Bundesversammlung haben diesen Auftrag mit dem vorliegenden Gesetz erfüllt. Dagegen ist nun aber das Referendum ergriffen worden, so dass das Volk darüber abzustimmen hat.

WAS BRINGT DAS GESETZ?

Die meisten Vorschriften des Gesetzes regeln das Verhalten des Menschen gegenüber dem Tier. Um der Tierquälerei entgegenzuwirken, sind künftig beispielsweise *Bewilligungen* nötig für

- Tierhandlungen und Kleintiere
- das Werben mit Tieren
- das Halten von Tieren, die besondere Ansprüche an die Pflege stellen wie Affen, Krokodile usw.

*Strengere Anforderungen werden auch an den Transport von Tieren gestellt. Das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug (das *Schächten*) bleibt verboten. Der Bundesrat kann ferner Vorschriften über die *Ein- und Durchfuhr* von Tieren erlassen. Dies ermöglicht es, beispielsweise die Einfuhr von Pelzen von Robbenbabies zu verbieten.*

Kernpunkte des Gesetzes und zugleich die umstrittenen Bestimmungen sind die Vorschriften über die *Tierhaltung* und über *Tierversuche*.

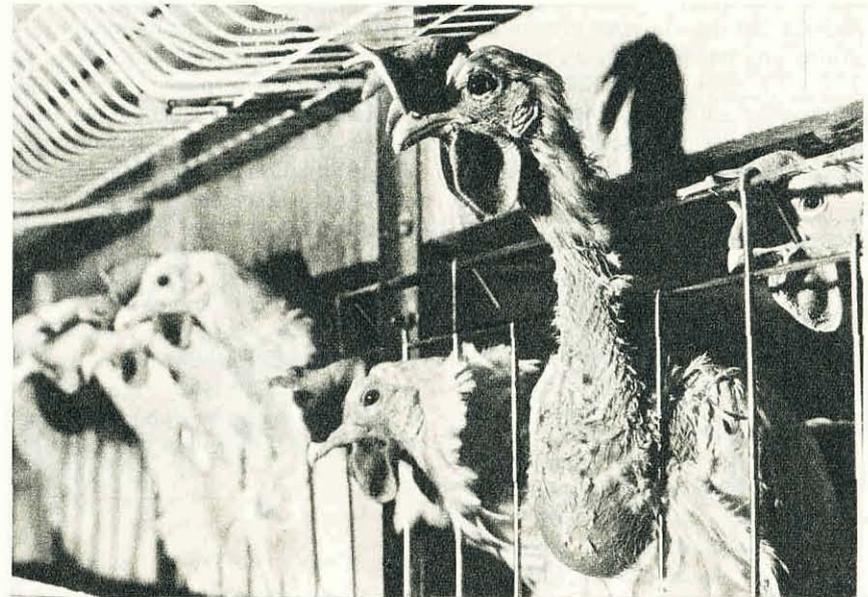
DIE STRITTIGEN PUNKTE

1. Dunkelhaltung und Käfigbatterien

In industriellen Mastbetrieben werden Kälber und Schweine oft im Dunkeln gehalten, weil sie sich so weniger bewegen und daher weniger fressen. Durch Dunkelhaltung ist es also möglich, mit gleich viel Futter mehr Fleisch zu produzieren.

Der Bundesrat betrachtet diese Haltungsart als tierquälereich und er wird sie, gestützt auf das vorliegende Tierschutzgesetz, verbieten.

Ähnliche Probleme gibt es in der *Ge-flügelhaltung*. Die heute weit verbreiteten Käfigbatterien gestatten zwar, rationell und billig Eier zu produzieren, sind jedoch alles andere als tierfreundlich. Der Bundesrat kann hier nun Abhilfe schaffen. Er wird tierquälereichere Haltungsformen verbieten. Den Produzen-



Wo Massentierhaltung zu Tierquälerei führt, wird der Bundesrat inskünftig einschreiten.

ten soll jedoch eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sie ihre Betriebe anpassen können.

Die Gegner des Gesetzes wollen, dass bestimmte Haltungsarten direkt durch das Gesetz verboten werden.

Befürworter und Gegner haben das gleiche Ziel: beide wollen das Tier besser schützen. Die von der Bundesversammlung vorgeschlagene Lösung hat aber den Vorteil, dass der Bundesrat neuen Erkenntnissen im Bereiche des Tierschutzes rasch Rechnung tragen kann, weil dazu keine zeitraubende Gesetzesrevision nötig ist.

2. Tierversuche

Bevor ein Arzneimittel in den Handel kommen darf, wird es im Tierversuch auf Wirksamkeit und Unschädlichkeit geprüft. Niemand wäre damit einverstanden, dass Medikamente, deren Wirkung man noch nicht genau kennt, am Menschen ausprobiert werden. Das neue Gesetz verbietet die Tierversuche nicht, es schützt aber das Tier im Vergleich zu heute wesentlich besser:

- Eingriffe, die dem Tier Schmerzen bereiten, es ängstigen oder es in seinem Allgemeinbefinden beeinträchtigen, dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden. Solche Bewilligungen werden nur für genau umschriebene wissenschaftliche Zwecke erteilt. Die Kantone sind verpflichtet, Kommissionen zu schaffen, welche die Versuchstiere beobachten und die Versuche überwachen.

Viele Gegner des Gesetzes lehnen diese Lösung ab. Sie sind der Ansicht, man könne auf den grössten Teil der Tierversuche verzichten und sollte sie daher durch das Tierschutzgesetz noch stärker einschränken oder sogar ganz verbieten.

Bundesrat und Bundesversammlung...

... haben sich für das vorliegende Tierschutzgesetz ausgesprochen, weil sie es

für eine vernünftige und praktikable Lösung halten. Es gestattet, tierquälerische Haltungsarten zu verbieten und schränkt Tierversuche auf das absolut Notwendige ein. Ohne dieses Gesetz würde die heutige Situation, die allgemein als unbefriedigend erachtet wird, auf Jahre hinaus andauern. Dies kann niemand wünschen, selbst die Gegner nicht, denen das vorliegende Gesetz zu wenig weit geht.

3 Schaffung einer Sicherheitspolizei des Bundes

Das vorliegende Gesetz sieht vor, aus Teilen der kantonalen Polizeikörper eine Polizeitruppe zu bilden, die dem Bund für seine Sicherheitsaufgaben zur Verfügung steht. Gegen dieses Gesetz ist das Referendum ergriffen worden, so dass nun das Volk zu entscheiden hat.

WORUM GEHT ES?

Der internationale Terror hat auch vor den Grenzen unseres Landes nicht haltgemacht. Geiselnahmen, Bombenanschläge, Entführungen können sich jederzeit auch bei uns ereignen und Massnahmen erfordern, für welche die Mittel eines einzelnen betroffenen Kantons nicht ausreichen. Es ist deshalb notwendig, zum Schutz des Bürgers rechtzeitig Vorkehren zu treffen.

Zu den Sicherheitsaufgaben des Bundes gehören namentlich

- der Schutz von Flugplätzen und Flugzeugen vor Attentaten
- der Schutz ausländischer Botschaften in der Schweiz
- der Schutz internationaler Organisationen und der Konferenzteilnehmer in der Schweiz
- der Schutz ausländischer Staatsmänner bei offiziellen Besuchen in unserem Lande
- der Schutz eidgenössischer Behörden und Gebäude
- die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung. Dies ist zwar in erster Linie eine Aufgabe der Kantone. Kommt es aber zu Störungen von so grossem Ausmass, dass die Kantonsbehörden die Lage nicht mehr meistern können, ist der Bund zum Eingreifen verpflichtet.

DIE HEUTIGE SITUATION UND IHRE NACHTEILE

Sowohl für die besondern Schutz- und Bewachungsaufgaben als auch für die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung hat der Bund heute nur zwei Möglichkeiten:

1. Der Bundesrat kann bei den Kantonen um die erforderlichen Polizeikräfte nachsuchen

Nachteile:

- Die Mitwirkung der Kantone ist freiwillig. Der Bundesrat weiss deshalb möglicherweise gerade im entscheidenden Moment nicht, wie viele Hilfskräfte er bekommt und für wie lange Zeit.
- Ausbildung und Ausrüstung der Leute aus den verschiedenen kantonalen Polizeikörpern sind zum Teil unterschiedlich. Das erschwert die Zusammenarbeit.



Schutz der Flughäfen – eine der Aufgaben der Sicherheitspolizei des Bundes.

- Es ist schwierig, die Probleme der Verantwortung und der Führung einer gemischten Polizeitruppe dieser Art befriedigend zu lösen.

2. Der Bundesrat kann die Armee einsetzen

Nachteile:

- Die Armee sollte für die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung aus politischen und psychologischen Gründen nur im äussersten Notfall eingesetzt werden.
- Aufgabe der Armee ist in erster Linie die Behauptung der Unabhängigkeit unseres Landes mit militärischen Mitteln. Ihre Ausbildung ist auf dieses Ziel ausgerichtet.
- Der Schutz von Konferenzen, Botschaften, Flugplätzen oder Einzelpersonen ist vorweg eine Polizeiaufgabe. Sie erfordert eine besondere Ausbildung und besonderes Material.

WIE WIRD DIE SICHERHEITSPOLIZEI DES BUNDES EINGESETZT?

Die Sicherheitspolizei ist nach dem Baukastensystem aus kantonalen Polizeibeständen zusammengesetzt. Der Bundesrat ruft im Bedarfsfall die erforderlichen Kontingente ab. Befinden sich die Einheiten der Sicherheitspolizei weder in der Ausbildung noch im Einsatz, so leisten sie ihren ordentlichen Dienst bei ihrer kantonalen Polizeitruppe.

Es wird somit weder eine neue noch eine stehende Polizeitruppe geschaffen.

Die Kosten

Die Kosten der Sicherheitspolizei des Bundes tragen Bund und Kantone gemeinsam. Die Kantone kommen für die Rekrutierung und die allgemeine Ausbildung auf, der Bund für die zentrale Spezialausbildung und die einheitliche Ausrüstung.

EINWÄNDE GEGEN DIE SICHERHEITSPOLIZEI DES BUNDES

Die Gegner der Sicherheitspolizei stammen aus verschiedenen Kreisen und lehnen die Vorlage aus verschiedenen Gründen ab.

- Die einen machen geltend, dass die kantonale Polizeihöheit und damit unser Föderalismus durch eine Polizeitruppe unter der Leitung des Bundes bedroht sei.
- Andere befürchten, die Sicherheitspolizei des Bundes werde zur Unterdrückung von Streiks und Demonstrationen eingesetzt.
- Schliesslich wird gesagt, die Sicherheitspolizei des Bundes entspreche keiner Notwendigkeit, weil schon heute Kontingente verschiedener Kantone gemeinsam eingesetzt werden könnten.

Der Bundesrat und die grosse Mehrheit der Bundesversammlung

gingen demgegenüber von folgenden Überlegungen aus:

- Angesichts der Anschläge und Gewalttätigkeiten, die sich in den letzten Jahren auch in unserem Lande zuge-

tragen haben, kann auf eine Sicherheitspolizei des Bundes nicht verzichtet werden. Ereignisse, die die Kräfte eines Kantons überschreiten, rufen nach Abwehrmassnahmen auf eidgenössischer Ebene. Die vorgeschlagene Lösung sieht indessen keine ständige Polizeitruppe des Bundes vor. Sie respektiert die Polizeihöheit der Kantone. Der Bundesrat hat vor einem Einsatz die Kantone anzuhören. Das Aufgebot erfolgt durch die Kantone, und das Kommando wird in der Regel einem kantonalen Polizeibeamten übertragen.

- Bei Störungen der öffentlichen Ordnung wird die Sicherheitspolizei des Bundes nur dann eingesetzt, wenn es zu schweren Gewaltakten kommt und die zuständigen kantonalen Behörden nicht mehr imstande sind, die Lage allein zu meistern.
- Das heutige, auf freiwilliger Hilfe der Kantone beruhende System stammt aus dem letzten Jahrhundert und vermag den Anforderungen überregionaler Polizeieinsätze nicht mehr zu genügen. Mit der vorgeschlagenen Sicherheitspolizei kann der Bund nötigenfalls rasch handeln und seinen Verpflichtungen rechtzeitig nachkommen.

4 Berufsbildungsgesetz

Wohlstand und wirtschaftlicher Erfolg unseres Landes sind zu einem grossen Teil dem hohen Stand der Berufsbildung zu verdanken. Die Berufsbildung muss sich jedoch ständig den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen anpassen. Das aus dem Jahre 1963 stammende Berufsbildungsgesetz wurde daher revidiert. Gegen das neue Gesetz wurde das Referendum ergriffen, so dass nun das Volk abzustimmen hat.

WORUM ES GEHT

Durchschnittlich stehen 150 000 junge Leute in einer durch dieses Gesetz geregelten Berufslehre. Rund 60 000 Lehrmeister teilen sich in ihre Ausbildung. Das Gesetz erfasst im weiteren die Höheren Technischen Lehranstalten und andere Kaderschulen, Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen (Meisterprüfungen) sowie die Berufsberatung.



Gute Lehre – gutes Brot. Bäckerlehrlinge in der Ausbildung.

Es gilt, den Lehrlingen eine gute theoretische und praktische Fachausbildung zu sichern. Zudem müssen sie eine möglichst breite Allgemeinbildung erhalten.

WAS BRINGT DAS NEUE GESETZ?

1. Verbesserung der Betriebslehre

Die Betriebslehre, welche die praktische Ausbildung in einem gewerblichen oder industriellen Unternehmen mit dem Unterricht in der Berufsschule verbindet, hat sich bewährt und wird darum beibehalten. Sie wird jedoch durch folgende Neuerungen verbessert:

- Die Lehrlinge werden in zentralen obligatorischen Kursen in die grundlegenden Arbeiten ihres Berufs eingeführt (Einführungskurse).
- Die Lehrmeister müssen sich in Kursen auf ihre Aufgabe vorbereiten, wenn sie nicht bereits erfolgreich Lehrlinge ausgebildet haben.
- Modell-Lehrgänge sollen eine zeitgemässe Ausbildung im Betrieb gewährleisten.
- Lehrlinge, die in der Berufsschule Mühe haben, können den Pflichtstoff in besonderen Kursen vertiefen (Stützkurse).
- Lehrlinge können ohne Lohnabzug Freifächer besuchen.
- Akkordarbeit für Lehrlinge ist verboten.
- Die schulärztliche Betreuung der Lehrlinge wird ausgebaut.
- Die Berufsbildungsforschung wird vermehrt gefördert.

2. Regelung der Anlehre

Die zahlreichen Berufstätigen in unserem Land ohne Lehrabschluss (Angelernte) geniessen heute während der Ausbildung keinen besonderen rechtlichen Schutz. Die Arbeitgeber können die An-

lehre frei ausgestalten. Nach dem neuen Gesetz hat der Angelernte nun ein Recht auf einen schriftlichen Vertrag mit ähnlichen Bestimmungen wie im Lehrvertrag. Am Schluss der Ausbildung erhält er einen Ausweis.

Künftig ist die *Anlehre* eine mindestens einjährige betriebliche Ausbildung mit Unterricht in beruflichen und allgemeinbildenden Fächern.

3. Diplome und Stipendien

- Die Technikerschule und die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule werden gesetzlich verankert. Die Absolventen anerkannter Schulen werden auf einen geschützten Titel Anspruch haben.
- Für alle, die nach dem neuen Gesetz ausgebildet werden, gelten bei den Stipendien die gleichen Subventionsätze wie für Mittelschüler und Hochschulstudenten.

DIE STRITTIGEN PUNKTE

Die Anlehre

Die Gegner der Vorlage wenden sich gegen die gesetzliche Verankerung der Anlehre. Sie befürchten, dass die Zahl der Lehrstellen zugunsten der Anlehrestellen reduziert werde und dadurch Tausende von Schülertlassen um ihre Berufschancen geprellt würden. Zudem schaffe die Anlehre eine neue Kategorie von «Lohndrückern».

Dazu folgendes: Es besteht kein Grund zur Annahme, dass das neue Gesetz die Zahl der Angelernten erhöht. Es verbessert und schützt aber ihre Stellung.



Erst Lehrtochter, dann Verkäuferin – ein Ausbildungsweg, dem sich viele junge Töchter zuwenden.

Jugendlichen, die sonst Ungelernte bleiben, bietet die Anlehre eine anerkannte Ausbildung.

Dauer des Berufsschulunterrichts

Die Gegner der Vorlage kritisieren, dass das Gesetz die Mindestdauer des Berufsschulunterrichts wie bisher auf einen Tag in der Woche festlegt. Es hindere so die dringend nötige Förderung der Allgemeinbildung.

Dazu folgendes: Das Gesetz lässt eine Ausdehnung des beruflichen Unterrichts – je nach Bedürfnis der einzelnen Berufe – zu. Auch die Lehrbetriebe müssen aber für die nicht einfacher gewordene Lehrlingsausbildung nach wie vor genügend Zeit haben.

Spezialisierung

Dem neuen Gesetz wird vorgeworfen, es begünstige die Spezialisierung auf

enge Bereiche. Die Ausbildung müsse jedoch ein breites berufliches Grundwissen vermitteln, damit der Arbeitnehmer später seinen Beruf oder seine Tätigkeit wenn nötig wechseln könne.

Dazu folgendes: Das neue Gesetz versucht, sowohl die Forderung nach Spezialisierung, als auch das Bedürfnis nach Allgemeinbildung zu berücksichtigen. Die Grundausbildung wird erweitert, so dass der Lehrling darauf aufbauend sich weiterbilden kann.

Kontrolle der Lehrbetriebe

Die Gegner der Vorlage befürchten, die Qualität der beruflichen Ausbildung werde nach wie vor von Betrieb zu Betrieb stark schwanken, weil die Kontrolle der Lehrbetriebe durch eine Mitbestimmung der Lehrlinge und Gewerkschaften nicht im Gesetz verankert sei.

Dazu folgendes: Keine organisatorische Massnahme wird je Qualitätsunterschiede zwischen einzelnen Lehrbetrieben verhindern können. Durch eine gut ausgebauten Kontrolle der Betriebe können diese Unterschiede jedoch in vernünftigen Grenzen gehalten werden. Auch nach dem neuen Gesetz ist die Aufsicht über die Ausbildung in den Betrieben Sache der kantonalen Ämter für Berufsbildung. Diese können nötigenfalls sogar Lehrverhältnisse auflösen

und einem fehlbaren Lehrmeister die Ausbildungsbewilligung entziehen.

Bundesrat und Bundesversammlung

... haben sich für das vorliegende neue Gesetz ausgesprochen. Es ist ein ausgewogener Kompromiss und wird dazu beitragen, dass die in den nächsten Jahren zunehmende Zahl schulentlassener Jugendlicher Lehrstellen findet.

1

Milchwirtschaftsbeschluss 1977 (MWB 1977)

vom 7. Oktober 1977

1. Abschnitt: Deckung der Verwertungskosten

Art. 1 Allgemeines

¹ Um den Absatz einheimischer Milchprodukte im Inland zu fördern, kann der Bundesrat zusätzliche Beiträge gewähren, soweit die zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b des Landwirtschaftsgesetzes und den Artikeln 9–12 dieses Beschlusses nicht ausreichen.

² Die Gewährung zusätzlicher Beiträge setzt zumutbare Selbsthilfemassnahmen voraus. Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten (Zentralverband) und seine Sektionen haben insbesondere die nötigen Massnahmen zu treffen

- a. zur möglichst wirtschaftlichen Sammlung, Verteilung und Verwertung der Milch;
- b. zur Rücknahme einer angemessenen Menge von Milchprodukten durch die Verkehrsmilchproduzenten;
- c. zur Förderung des Absatzes und der Qualität der Verkehrsmilch und der Milchprodukte.

Art. 2 Basismenge

¹ Der Bundesrat bestimmt zu Beginn jeder Abrechnungsperiode (1. November bis 31. Oktober) die Basismenge für die Verkehrsmilchproduktion. Er berücksichtigt die zur Förderung zweckmässiger Verwertungs- und Marktbedingungen getroffenen Massnahmen, die voraussichtliche Produktions- und Absatzentwicklung sowie die Einkommenslage der Landwirtschaft und die Gesamtbelastung des Bundes. Er kann die Basismenge während der Abrechnungsperiode den veränderten Marktverhältnissen anpassen.

² Übersteigen die Verkehrsmilcheinlieferungen die Basismenge, so erhöht sich der Produzentenanteil nach Artikel 3 Absatz 4 um 40 Rappen je Kilogramm zu viel gelieferter Milch. Bei Grundpreiserhöhungen kann der Bundesrat diesen Ansatz um höchstens den gleichen Betrag erhöhen. Ein zusätzlicher Produzentenanteil ist erst zu leisten, wenn die Basismenge um mehr als 5 Promille überschritten wird.

Art. 3 Kostenteilung zwischen Bund und Produzenten

¹ Die Ausgaben der Milchrechnung werden gedeckt durch:

- a. die zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b des Landwirtschaftsgesetzes und den Artikeln 9–12 dieses Beschlusses;
- b. einen jährlichen Vorwegbeitrag des Bundes bis 150 Millionen Franken;
- c. einen allfälligen Kostenanteil der Verkehrsmilchproduzenten nach Artikel 2 Absatz 2 oder nach Artikel 5 Absatz 2.

² Der Bund ersetzt der Milchrechnung die Ausfälle, die durch handelspolitische Verpflichtungen bei den zweckgebundenen Einnahmen verursacht werden.

³ Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2, ausgenommen die Preiszuschläge nach Artikel 12, dienen zur Deckung der Kosten der Butterverwertung und der Kosten der Käseverwertung und der übrigen Massnahmen, im Verhältnis der beiden Kostengruppen zueinander.

⁴ Am verbleibenden ungedeckten Aufwand haben sich die Verkehrsmilchproduzenten im Sinne einer produktionslenkenden Massnahme wie folgt zu beteiligen:

an den Butterverwertungskosten mit	40 Prozent
an den Kosten für die Käseverwertung und der übrigen Massnahmen mit	10 Prozent

Diese Beteiligung beträgt höchstens 2 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch nach Abzug der Freimenge.

⁵ Der restliche Aufwand wird aus Bundesmitteln gedeckt.

Art. 4 Einzug und Ermittlung des Produzentenanteils

¹ Um ihre Kostenanteile (Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 4, Art. 6 Abs. 2) sicherzustellen, müssen die Produzenten eine bedingte Abgabe (Sicherstellungsbetrag) je Kilogramm Verkehrsmilch leisten.

² Für eine Freimenge von 8000 kg wird dem Produzenten der Sicherstellungsbetrag nach Ende der Abrechnungsperiode zurückerstattet. Im Berggebiet nach dem Viehwirtschaftskataster und in der voralpinen Hügelzone beträgt die Freimenge 20 000 kg.

³ Der Bundesrat setzt den Sicherstellungsbetrag zu Beginn jeder Abrechnungsperiode fest. Er kann ihn nötigenfalls im Laufe der Abrechnungsperiode ändern.

⁴ Der Ertrag der Sicherstellung und der Produzentenanteil werden nach Ablauf der Abrechnungsperiode festgestellt. Ein Ertragsüberschuss wird den Produzenten im Verhältnis ihrer Sicherstellungsleistungen zurückerstattet. Deckt der Sicherstellungsbetrag den Produzentenanteil nicht, so wird er für die folgende Abrechnungsperiode entsprechend erhöht.

Art. 5 Milchkontingentierung

¹ Reicht die Erhöhung des Produzentenanteils (Art. 2 Abs. 2) zur Beschränkung der Verkehrsmilchproduktion nicht aus, so kann der Bundesrat sie ersetzen durch die Aufteilung der Basismenge auf die einzelnen Produzenten (Milchkontingentierung).

² Für jedes Kilogramm Milch, das ein Produzent über sein Kontingent hinaus liefert, hat er 40 Rappen zu bezahlen als Abzug vom Milchgeld oder als Abgabe. Nötigenfalls kann dieser Betrag bis auf 60 Rappen erhöht werden.

³ Der Bundesrat berücksichtigt für die Bemessung der Einzelkontingente die Betriebsfläche und die Bewirtschaftungsmöglichkeiten und trägt dabei insbesondere dem Berggebiet und der Käsereiwirtschaft Rechnung.

⁴ Er kann anordnen, dass das Mitglied einer örtlichen Produzentenorganisation den Betrag nur bezahlen muss, soweit das Kontingent der Organisation, unter Einschluss allfälliger Einzelproduzenten, überschritten wird.

⁵ Er ordnet die Einzelheiten. Solange die Flächen noch nicht bekannt sind, kann der Bundesrat auf andere geeignete Kriterien abstellen.

2. Abschnitt: Entlastung des Milchmarktes, Strukturverbesserung, Qualitätsförderung

Art. 6 Ausmerzung von Milchkühen, Umstellung und andere Massnahmen

¹ Zur Entlastung des Milchmarktes kann der Bundesrat die Ausmerzung von Milchkühen und die Umstellung von Betrieben auf Mast oder andere Produktionsarten anordnen oder fördern, namentlich in Gebieten ohne Käsefabrikation. Er kann auch andere Massnahmen zur Entlastung des Milchmarktes treffen.

² Die Kosten werden aus den Erträgen der Preiszuschläge nach Artikel 19 des Landwirtschaftsgesetzes gedeckt, soweit diese nicht für andere Zwecke benötigt werden. Der nicht gedeckte Betrag wird je zur Hälfte vom Bund und den Verkehrsmilchproduzenten getragen. Hiefür kann der Bundesrat den Sicherstellungsbetrag (Art. 4 Abs. 1) um höchstens 1 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch erhöhen.

³ Der Bundesrat sorgt dafür, dass umstellungswillige Produzenten bei Auseinandersetzungen mit Genossenschaften sich beraten lassen können über die Angemessenheit statutarisch vorgesehener Auslösungssummen.

Art. 7 Zusatzkontingent

Der Bundesrat kann Milchproduzenten, die Aufzuchtverträge im Berggebiet abschliessen, ein angemessenes Zusatzkontingent bewilligen.

Art. 8 Vollmilchverwendung zur Aufzucht und Mast

Der Bundesrat fördert die Verwendung von Vollmilch und Milchfett zur Aufzucht und Mast von Rindvieh. Die Kosten werden der Milchrechnung belastet.

Art. 9 Milchersatzfuttermittel; Gehaltsnormen und Abgabe

¹ Milchersatzfuttermittel sind Futtermittel, die Vollmilch, deren Bestandteile oder Verarbeitungsprodukte ersetzen oder ergänzen können.

² Zur Verminderung der Verkehrsmilchproduktion und zur kostensparenden Verwertung der Verkehrsmilch kann der Bundesrat Gehaltsnormen für die Milchersatzfuttermittel aufstellen.

³ Er kann ferner auf den im Inland hergestellten Milchersatzfuttermitteln oder den zu ihrer Herstellung geeigneten Rohstoffen und Halbfabrikaten eine Abgabe erheben, die je nach der Art der Milchersatzfuttermittel unterschiedlich angesetzt werden kann. Er regelt die Rückerstattung für Waren, die nicht zur Herstellung von Milchersatzfuttermitteln verwendet werden.

⁴ Der Ertrag der Abgabe wird zur Förderung des Absatzes, vor allem der Verbilligung einheimischer Milchprodukte und Speisefette, verwendet.

Art. 10 Abgabe auf Magermilch und Magermilchprodukten

¹ Zur kostensparenden Verwertung der Verkehrsmilch kann der Bundesrat eine Abgabe erheben auf Magermilch, die rein, vermischt, flüssig oder getrocknet, als Getränk oder Rohstoff in der Lebens- und Genussmittelindustrie sowie zur Herstellung von Milchersatzfuttermitteln verwendet wird.

² Die Abgabe kann je nach Verwendungszweck unterschiedlich angesetzt werden; ihr Ertrag darf nicht höher sein als die Ausgaben der Milchrechnung für die Verbilligung der bei der Magermilchherstellung gewonnenen Butter.

³ In besonderen Fällen kann die Abgabe auf dem Endprodukt (Magermilchpulver, teilweise entrahmte Milch, Magerjoghurt u. a.) nach dem Gehalt erhoben werden, wobei Entrahmung und Magermilchbeimischung einander gleichgestellt sind.

⁴ Der Ertrag der Abgabe wird zur Förderung des Absatzes, vor allem zur Verbilligung einheimischer Milchprodukte und Speisefette, verwendet.

Art. 11 Einfuhr von Rahm, Rahmpulver, Speiseeis und Zubereitungen; Preiszuschläge

¹ Der Bundesrat kann auf folgenden Erzeugnissen bei der Einfuhr Preiszuschläge erheben:

- a. auf Rahm und Rahmpulver;
- b. auf Speiseeis (Glacé, Rahmeis u. dgl.) und Pulver zur Herstellung von Speiseeis;
- c. auf Zubereitungen mit einem wesentlichen Gehalt an Fettstoffen zur Umgehung der Importregelungen für Butter, Speisefette und -öle;
- d. auf Zubereitungen mit einem wesentlichen Gehalt an Trockenmilch oder Rahmpulver zur Umgehung der Preiszuschläge auf Trockenmilch bzw. Rahmpulver.

² Die Preiszuschläge dürfen nicht höher sein als der Preisunterschied zwischen den Einfuhrpreisen, franko Grenze verzollt, und den mittleren Engrospreisen vergleichbarer inländischer Produkte.

³ Der Bundesrat kann auf den im Inland hergestellten gleichartigen Erzeugnissen eine entsprechende Abgabe erheben, wenn Vereinbarungen mit dem Ausland dies erfordern.

⁴ Für das Verfahren gilt Artikel 31 Absatz 3 des Milchbeschlusses.

⁵ Der Ertrag dieser Preiszuschläge wird zur Förderung des Absatzes, vor allem zur Verbilligung einheimischer Milchprodukte und Speisefette, verwendet.

Art. 12 Einfuhr von Käse; Preiszuschläge

¹ Der Bundesrat kann Preiszuschläge auf eingeführten Käsesorten erheben, wenn sie den Absatz des einheimischen Käses zu angemessenen Preisen im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes erschweren.

² Der Ertrag wird verwendet, um rationell hergestellten einheimischen Käse, vorab Weich- und Halbhartkäse von guter Qualität für den Absatz im Inland zu verbilligen.

³ Die Preiszuschläge können nach Zollpositionen und nach Sorten abgestuft werden. Sie dürfen nicht höher sein als der Unterschied zwischen den Einfuhrpreisen, franko Grenze verzollt, und den mittleren Engrospreisen vergleichbarer inländischer Sorten, nach der Verbilligung aufgrund von Absatz 2.

⁴ Der Bundesrat ordnet das Verfahren.

Art. 13 Anhören der interessierten Kreise

Der Bundesrat hört die interessierten Kreise an, bevor er nach den Artikeln 6 bis 12 beschließt.

Art. 14 Kosten für Aushilfsmilch

¹ Zur Erhaltung des Absatzes von Konsummilch in ausgesprochenen Mangelgebieten der Milchproduktion kann der Bundesrat dem Zentralverband für die Beschaffung der Aushilfsmilch einen Beitrag aus allgemeinen Bundesmitteln gewähren.

² Die Gewährung dieses Beitrages wird an die Voraussetzung geknüpft, dass der Zentralverband die Bestrebungen zur Herabsetzung der Aushilfsmilchkosten fortsetzt.

Art. 15 Förderung der Käseproduktion

¹ Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Erhaltung und Förderung der Käseproduktion, insbesondere in der Siloverbotszone.

² Wird die Käsefabrikation oder die Käsequalität durch die Verwendung von Silofutter gefährdet, so kann die Abteilung für Landwirtschaft örtliche Milchproduzentenorganisationen oder Produzentengruppen in die Siloverbotszone umteilen.

³ Die Kosten werden der Milchrechnung belastet; bei der Umteilung in die andere Zone kann der Bundesrat den Zentralverband verpflichten, einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Art. 16 Strukturverbesserung

¹ Der Bundesrat kann zur Strukturverbesserung in der Käseerwirtschaft an kostensparende, qualitätsfördernde und organisatorische Massnahmen, Betriebsaufhebungen sowie bauliche und technische Einrichtungen Beiträge gewähren.

² Die Strukturverbesserungen sind nach dem Kataster des Zentralverbandes über Milchsammelstellen und Milchverwertungsbetriebe zu planen und durchzuführen. Die Abteilung für Landwirtschaft kann nach diesem Kataster Betriebszusammenlegungen und nötigenfalls Umteilungen in die Siloverbotszone verfügen.

³ Beiträge werden nur ausgerichtet, sofern Meliorationsbeiträge, Investitionskredite und andere Zuwendungen zusammen mit eigenen Mitteln für Strukturverbesserungen nach Absatz 1 nicht ausreichen.

⁴ Die Kosten werden der Milchrechnung belastet; bei der Umteilung in die andere Zone kann der Bundesrat den Zentralverband verpflichten, einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Art. 17 Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst

¹ Die Kantone unterhalten in Zusammenarbeit mit den regionalen milchwirtschaftlichen Organisationen (Milchproduzenten- und Milchkäuferverbände, andere Milchverwerter) einen milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst und passen ihn den jeweiligen Bedürfnissen an.

² Der milchwirtschaftliche Kontroll- und Beratungsdienst hat namentlich die Einhaltung der Vorschriften des Milchlieferungsregulativs zu überwachen und die Qualitätsverbesserung der Milch und Milchprodukte zu fördern. Er führt die Qualitätsbezahlung der Milch durch und berät alle an der Produktion, der Sammlung und der Verwertung der Verkehrsmilch Beteiligten.

³ Der milchwirtschaftliche Kontroll- und Beratungsdienst untersteht der Aufsicht des Bundes. Die vom Bundesrat bezeichnete Aufsichtsstelle kann den kantonalen und regionalen Stellen des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes bezüglich der Durchführung ihrer Aufgaben Weisungen erteilen.

⁴ Die Kosten des Dienstes tragen die milchwirtschaftlichen Organisationen, die Kantone und der Bund.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 18 Werbe- und Qualitätsbeitrag

¹ Erhebt der Zentralverband von den angeschlossenen Produzenten einen Beitrag für die Förderung der Qualität der Verkehrsmilch und des Absatzes (Marktforschung, Werbung, Einführung neuer Produkte usw.), so kann der Bundesrat als Lastenausgleich eine entsprechende Abgabe der nicht angeschlossenen Produzenten anordnen. Er stellt den Ertrag dem Zentralverband als Kostenbeitrag der Aussenseiter zur Verfügung.

² Der Zentralverband unterbreitet der Abteilung für Landwirtschaft Voranschlag und Rechnung über den Beitrag der angeschlossenen und der nicht angeschlossenen Produzenten.

3. Abschnitt: Strafen und Verwaltungsmassnahmen

Art. 19 Strafbestimmungen im allgemeinen

1. Wer in einem Beitragsverfahren oder für die Kontingentszuteilung unwahre oder täuschende Angaben macht,

wer diesem Bundesbeschluss oder den dazugehörenden Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt,

wer Vorschriften der Bundesversammlung oder des Bundesrates

a. über Erzeugung, Qualität, Ablieferung, Annahme und Verwertung von Milch und Milchprodukten sowie über Sammlung, Verteilung und Abgabe von Konsummilch;

b. über die Abgaben und Preiszuschläge nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b des Landwirtschaftsgesetzes und diesem Beschluss;

c. betreffend die Übertragung der Einfuhrberechtigung von Butter auf eine Zentralstelle (Art. 26 Abs. 1 Bst. c des Landwirtschaftsgesetzes);

zuwiderhandelt,

wer Milch oder Milchprodukte in Missachtung der amtlichen oder vom Bund erlassenen oder genehmigten Vorschriften herstellt oder in Verkehr bringt (Art. 59 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes),

wird, wenn er vorsätzlich handelt und keine schwerere Straftat vorliegt, mit Haft oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 3000 Franken.

3. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist der Richter nicht an den Höchstbetrag der Busse gebunden.

4. Artikel 114 des Landwirtschaftsgesetzes ist anwendbar.

Art. 20 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Beauftragte und andere Personen

¹ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben.

² Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

³ Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet.

⁴ Eine Nebenstrafe nach Artikel 114 des Landwirtschaftsgesetzes trifft die juristische Person, die Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, Einzelfirma, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

Art. 21 Strafverfolgung

Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 22 Sonderbestimmung für die von Regierungen anerkannten Zeugnisse

¹ Wenn schweizerische Zeugnisse, die in ausländischen Staaten zur zollbegünstigten Einfuhr von Milchprodukten berechtigen, missbräuchlich beantragt, abgegeben, verwendet, gefälscht oder verfälscht werden, so gelten für Verfolgung und Bestrafung die Bestimmungen über die Ursprungszeugnisse sinngemäss.

² Besteht der Verdacht, dass solche Widerhandlungen begangen worden sind, so nimmt deren Abgabestelle die nötigen Erhebungen vor und überweist die Akten mit den Beweisstücken der Handelsabteilung. Diese ergänzt nötigenfalls die Erhebungen.

³ Artikel 20 gilt sinngemäss.

Art. 23 Verwaltungsstrafe

¹ Wer die Abgaben nach diesem Beschluss ganz oder teilweise hinterzieht oder zu hinterziehen versucht, kann von der Abteilung für Landwirtschaft nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht mit einer Busse bis zum fünf-fachen Betrag der schätzungsweise hinterzogenen Abgabe belegt werden.

² In diesem Fall gilt Artikel 19 nicht.

Art. 24 Verwaltungsmassnahmen

¹ Die Abteilung für Landwirtschaft fordert unrechtmässig erworbene Vermögensvorteile zurück. Ihre Verfügung ist an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und darnach durch verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht weiterziehbar.

² Der Anspruch verjährt ein Jahr, nachdem die zuständigen Organe des Bundes von ihm Kenntnis erhalten haben, in jedem Fall aber zehn Jahre nach der Entstehung des Anspruches.

³ Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Sie ruht, solange der Schuldner in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

⁴ Bei Verstössen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses oder anderer bundesrechtlicher Erlasse und Verfügungen über Erzeugung, Qualität, Ablieferung und Annahme von Milch und Herstellung von Milchprodukten sowie die Lei-

stung, Erhebung und Weiterleitung der bedingten und anderer Abgaben kann die Abteilung für Landwirtschaft Massnahmen gegen die Fehlbaren verfügen. Insbesondere kann sie Qualitätsprämien, Verbilligungsbeiträge und Zuschüsse kürzen oder gänzlich vorenthalten sowie Milchlieferungs- oder Milchannahmesperren anordnen.

Art. 25 Sanktionen beim milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst

¹ Bei Verstössen gegen das Milchlieferungsregulativ sind je nach der Schwere des Verstosses folgende Anordnungen zu treffen:

- a. Verwarnung;
- b. Ordnungsbusse von höchstens 2000 Franken; jedoch bei Ablieferung hemmstoffhaltiger Milch in der Regel mindestens 600 Franken;
- c. in schweren Fällen Sperre der Abnahme von Milch und Milchprodukten bis zur Behebung der Missstände.

² Der Bundesrat bezeichnet die urteilenden Organe.

³ Gegen Verwarnungen und Ordnungsbussen kann an eine kantonale Behörde Beschwerde geführt werden. Die nach Artikel 17 Absatz 3 zuständige Stelle ist ebenfalls beschwerdelegitimiert. Alle übrigen Anordnungen und Entscheide können mit Beschwerde innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung an die Abteilung für Landwirtschaft weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren.

⁴ Die Klage auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.

⁵ Milch und Milchprodukte, die in Missachtung des Milchlieferungsregulativs produziert und in Verkehr gebracht werden, können durch die milchwirtschaftlichen Inspektoren und die Organe der Lebensmittelpolizei mit Beschlagnahme belegt werden, ebenso nicht vorschriftsgemässe Geräte, Hilfsstoffe, Arzneimittel und dergleichen.

4. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 26 Allgemeines

Bei Beschwerden gegen Entscheide, die nach diesem Beschluss oder seinen Ausführungsvorschriften getroffen werden, gelten die Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 27 Milchkontingentierung

¹ Verfügungen zur Milchkontingentierung können innert 30 Tagen an eine Rekurskommission weitergezogen werden. Die Entscheide der Rekurskommission können innert der gleichen Frist an eine Oberrekurskommission weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

² Der Bundesrat ernennt auf Vorschlag der beteiligten Kantone für jede Sektion des Zentralverbandes mindestens eine Rekurskommission. Jede besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der jeweiligen Sektion unabhängig sein müssen. Die Rekurskommission beurteilt auch die Beschwerden der nicht angeschlossenen Produzenten in ihrem Zuständigkeitsgebiet.

³ Der Bundesrat ernannt die Oberrekurskommission, deren Mitglieder vom Zentralverband und seinen Sektionen unabhängig sein müssen.

⁴ Für das Verfahren vor der Rekurskommission und der Oberrekurskommission gilt im übrigen das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Vollzug

¹ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er kann die Kantone, die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel sowie die zuständigen Organisationen der Wirtschaft beim Vollzug zur Mitarbeit heranziehen.

² Er kann überdies einzelne Befugnisse dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, nachgeordneten Amtsstellen oder milchwirtschaftlichen Organisationen übertragen.

³ Ausführungsbestimmungen der Kantone sowie der mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates oder der von ihm bezeichneten Amtsstellen.

Art. 29 Verhältnis zu Bundesgesetzen

Während der Geltungsdauer dieses Beschlusses gelten die folgenden, das Gesetzesrecht des Bundes ergänzenden oder ändernden Bestimmungen:

1. Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit der Milchkontingentierung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen (Ergänzung zu Art. 100, Bst. m des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege).
2. Entscheide der kantonalen milchwirtschaftlichen Amtsstellen nach Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 3 des Milchbeschlusses können an die kantonale Rekursinstanz nach Artikel 25 Absatz 3 des vorliegenden Beschlusses weitergezogen werden (Abweichung von Art. 34 Abs. 2 des Milchbeschlusses).
3. Die Artikel 111 Absätze 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes und die Artikel 34 Absatz 1, 40 und 47 des Milchbeschlusses sind nicht anwendbar.

Art. 30 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich, er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Der Beschluss gilt bis zum 31. Oktober 1987.

2

Tierschutzgesetz (TschG)

vom 9. März 1978

Erster Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ordnet das Verhalten gegenüber dem Tier; es dient dessen Schutz und Wohlbefinden.

² Es ist nur auf die Wirbeltiere anwendbar. Der Bundesrat kann in seinen Vorschriften über Transporte und internationalen Handel die wirbellosen Tiere einschliessen.

³ Vorbehalten bleiben das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz, das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei sowie das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966.

Art. 2 Grundsätze

¹ Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird.

² Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlbefinden zu sorgen.

³ Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.

Zweiter Abschnitt: Tierhaltung**Art. 3** Gemeinsame Bestimmungen

¹ Wer ein Tier hält oder betreut, muss es angemessen nähren, pflegen und ihm soweit nötig Unterkunft gewähren.

² Die für ein Tier notwendige Bewegungsfreiheit darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.

³ Der Bundesrat erlässt nach Anhören der interessierten Kreise Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich über Mindestabmessungen, Beschaffenheit, Belichtung und Belüftung der Unterkünfte, Belegungsdichte bei Gruppenhaltung sowie Anbindevorrichtungen.

Art. 4 Verbot von Haltungsarten

¹ Der Bundesrat verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes klar widersprechen, namentlich bestimmte Arten der Käfighaltung und der Dunkelhaltung.

² Er kann bestimmte Haltungsarten der Bewilligungspflicht unterstellen.

³ Er bestimmt eine Übergangsfrist für die Anpassung bestehender Anlagen.

Art. 5 Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen

¹ Serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren dürfen nur angepriesen und verkauft werden, wenn sie durch eine vom Bundesrat bezeichnete Stelle bewilligt worden sind. Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Systeme und Einrichtungen den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen. Die Kosten des Bewilligungsverfahrens gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

² Der Bundesrat bestimmt eine Übergangsfrist, während der die schon im Handel befindlichen Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen noch verkauft werden können.

Art. 6 Halten von Wildtieren

¹ Das gewerbmässige Halten von Wildtieren bedarf einer kantonalen Bewilligung.

² Eine kantonale Bewilligung ist auch erforderlich für das private Halten von Wildtieren, wenn diese besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen. Der Bundesrat bestimmt diese Tierarten nach Anhören der Kantone.

Art. 7 Tierpflegerberuf

Der Bundesrat kann für die Ausübung des Tierpflegerberufes einen Fähigkeitsausweis verlangen und die Bedingungen der Erteilung festsetzen, wenn dies zum

Schutze des Lebens und Wohlbefindens der Tiere angezeigt ist. Dies gilt nicht für die Landwirtschaft.

Dritter Abschnitt: Handel und Werbung mit Tieren**Art. 8** Bewilligungspflicht

¹ Der gewerbmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

² Der Bundesrat ordnet nach Anhören der Kantone die Voraussetzungen für die Bewilligung.

³ Der Handel mit Primaten und Raubkatzen ist nur anerkannten zoologischen Gärten und Tierparks erlaubt.

Art. 9 Internationaler Handel

¹ Der Bundesrat kann aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten.

² Der Bundesrat regelt oder verbietet die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren aus Gründen des Artenschutzes und kann tierische Erzeugnisse einschliessen.

Vierter Abschnitt: Tiertransporte**Art. 10**

¹ Tiere sind so zu befördern, dass sie weder leiden noch Schaden nehmen.

² Der Bundesrat regelt namentlich den Ein- und Auslad, die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der beförderten Tiere und den Tierversand.

Fünfter Abschnitt: Eingriffe an Tieren**Art. 11** Betäubungspflicht

Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Tierversuche dürfen schmerzverursachende Eingriffe nur von einem Tierarzt und unter allgemeiner oder örtlicher Betäubung vorgenommen werden. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Sechster Abschnitt: Tierversuche**Art. 12** Begriff

Als Tierversuch gilt jede Massnahme, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen,

einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen sowie das Verwenden von Tieren zur experimentellen Verhaltensforschung.

Art. 13 Bewilligungspflicht

Tierversuche, die dem Versuchstier Schmerzen bereiten, es in schwere Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen, dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden.

Art. 14 Bewilligungserteilung

¹ Bewilligungspflichtige Tierversuche sind auf das unerlässliche Mass zu beschränken.

² Bewilligungen werden nur den wissenschaftlichen Leitern von Instituten oder Laboratorien erteilt, die den Anforderungen nach Artikel 15 genügen und deren Versuche den folgenden Zwecken dienen:

- a. der wissenschaftlichen Forschung;
- b. dem Herstellen oder Prüfen von Stoffen, namentlich von Seren, Vakzinen, diagnostischen Reagenzien und Medikamenten;
- c. dem Feststellen von physiologischen und pathologischen Vorgängen und Zuständen;
- d. der Lehre an Hochschulen, soweit die Versuche dazu unbedingt erforderlich sind;
- e. dem Erhalten oder Vermehren von lebendem Material für medizinische oder andere wissenschaftliche Zwecke, wenn dies auf andere Weise nicht möglich ist.

Art. 15 Anforderungen

¹ Bewilligungspflichtige Tierversuche dürfen nur in Instituten oder Laboratorien vorgenommen werden, die über geeignetes Personal und zweckmässige Einrichtungen für die Haltung der betreffenden Tierarten verfügen.

² Die Tierversuche dürfen nur unter der Leitung eines erfahrenen Fachmannes von Personen durchgeführt werden, die über die hierfür notwendigen Fachkenntnisse und die erforderliche praktische Ausbildung verfügen.

³ Die Tiere müssen vor, während und nach den Versuchen entsprechend dem neuesten Stand der Kenntnisse gehalten, gefüttert und medizinisch betreut werden.

Art. 16 Durchführung der bewilligungspflichtigen Versuche

¹ Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen einem Tier nur zugefügt werden, soweit dies für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist.

² Hat ein Versuch offensichtlich mehr als nur geringfügige Schmerzen zur Folge, so darf er nur unter lokaler oder allgemeiner Betäubung vorgenommen werden, wenn der Zweck des Versuchs diese nicht ausschliesst. In diesem Falle darf der Versuch nur im Beisein des erfahrenen Fachmannes nach Artikel 15 Absatz 2 durchgeführt werden.

³ Versuche dürfen an höheren Tieren, beispielsweise an Säugetieren, nur ausgeführt werden, wenn der Zweck nicht mit niedriger stehenden Tierarten erreicht werden kann.

⁴ Hatte ein Versuch für ein Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder schwere Ängste zur Folge, so darf es nicht für weitere Versuche verwendet werden.

⁵ Kann ein Tier nach einem Eingriff nur unter Leiden weiterleben, so muss es schmerzlos getötet werden, sobald der Versuchszweck dies zulässt.

Art. 17 Protokoll

¹ Über jeden bewilligungspflichtigen Tierversuch ist ein Protokoll zu führen, das den Zweck, die Art der Durchführung, die allfällige Betäubung sowie die Art und Anzahl der verwendeten Versuchstiere festhält.

² Die Protokolle sind während zwei Jahren aufzubewahren und den Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten.

Art. 18 Bewilligungsverfahren und Aufsicht

Die Kantone regeln das Bewilligungsverfahren und überwachen die Versuchstierhaltung und die Durchführung der Tierversuche. Sie setzen zu diesem Zwecke eine aus Fachleuten bestehende Kommission ein und legen deren Aufgaben und Befugnisse fest.

Art. 19 Beratende Kommission

Der Bundesrat bestellt eine Kommission von Fachleuten, die das Eidgenössische Veterinäramt berät. Sie steht auch Kantonen, in denen nur vereinzelt Bewilligungen für Tierversuche verlangt werden, zur Begutachtung von Gesuchen und zur Beurteilung von Instituten und Laboratorien zur Verfügung.

Siebenter Abschnitt: Schlachten von Tieren

Art. 20 Betäubungspflicht

¹ Das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten.

² Der Bundesrat kann auch das Schlachten von Geflügel in Grossbetrieben der Betäubungspflicht unterstellen.

Art. 21 Betäubungsmethoden

¹ Die Betäubung hat möglichst unverzüglich zu wirken; eine Verzögerung der Wirkung darf keine Schmerzen verursachen.

² Der Bundesrat bestimmt die zulässigen Betäubungsmethoden.

Achter Abschnitt: Verbotene Handlungen an Tieren**Art. 22**

¹ Das Misshandeln, starke Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

² Ferner ist verboten:

- a. das Töten von Tieren auf qualvolle Art;
- b. das Töten von Tieren aus Mutwillen, insbesondere das Abhalten von Schiessen auf zahme oder gefangengehaltene Tiere;
- c. das Veranlassen von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
- d. das Verwenden lebender Tiere, um Hunde abzurichten oder auf Schärfe zu prüfen, ausgenommen das Abrichten und Prüfen von Bodenhunden am Kunstbau unter den vom Bundesrat festzulegenden Bedingungen;
- e. das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind;
- f. das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Hause oder im Betrieb gehaltenen Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen;
- g. das Amputieren der Krallen von Katzen und anderen Feliden, das Coupieren von Hundeohren sowie das Zerstören der Stimmorgane oder das Anwenden anderer Mittel zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen;
- h. das Zuführen von Reizmitteln zur Steigerung der Leistung (Dopen) von Tieren für sportliche Wettkämpfe.

³ Der Bundesrat kann weitere Handlungen an Tieren verbieten.

Neunter Abschnitt: Forschungsbeiträge**Art. 23**

Der Bund kann die wissenschaftliche Forschung über das tierische Verhalten und für den Tierschutz durch Beiträge unterstützen.

Zehnter Abschnitt: Verwaltungsmassnahmen und Rechtsschutz**Art. 24** Tierhalteverbote

Die Behörde kann ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Betroffenen das Halten von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten:

- a. die wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Einzelverfügungen bestraft worden sind;
- b. die wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht oder aus anderen Gründen unfähig sind, ein Tier zu halten.

Art. 25 Behördliches Einschreiten

¹ Die Behörde schreitet unverzüglich ein, wenn feststeht, dass Tiere stark vernachlässigt oder völlig unrichtig gehalten werden. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und sie auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

² Der Verwertungserlös fällt nach Abzug der Verfahrenskosten dem Eigentümer zu.

Art. 26 Rechtsschutz

¹ Verfügungen des Eidgenössischen Veterinäramtes unterliegen der Beschwerde an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

² Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Elfte Abschnitt: Strafbestimmungen**Art. 27** Tierquälerei

¹ Wer vorsätzlich

- a. ein Tier misshandelt, stark vernachlässigt oder unnötig überanstrengt (Art. 22 Abs. 1);
- b. Tiere auf qualvolle Art tötet (Art. 22 Abs. 2 Bst. a);
- c. Tiere aus Mutwillen tötet, insbesondere durch Abhalten von Schiessen auf zahme oder gefangengehaltene Tiere (Art. 22 Abs. 2 Bst. b);
- d. Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden (Art. 22 Abs. 2 Bst. c);
- e. bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist (Art. 16 Abs. 1)

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken.

Art. 28 Widerhandlungen im internationalen Handel

1. Wer Tiere oder tierische Erzeugnisse nach den Anhängen I–III des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen entgegen dem Abkommen vorsätzlich ein- oder ausführt, durch das Land befördert oder in Besitz nimmt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken.

2. Wer die auf Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes beruhenden Vorschriften über den internationalen Handel vorsätzlich verletzt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft. Versuch und Helferschaft sind strafbar.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 29 Übrige Widerhandlungen

1. Wer vorsätzlich

- a. die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet (Art. 3 und 4);
- b. Tiere vorschriftswidrig befördert (Art. 10);
- c. vorschriftswidrig Eingriffe am lebenden Tier oder Tierversuche vornimmt (Art. 11, 13, 14, 15, 16 Abs. 2–5);
- d. Tiere vorschriftswidrig schlachtet (Art. 20 und 21);
- e. verbotene Handlungen nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben d–h vornimmt,

wird, wenn nicht Artikel 27 dieses Gesetzes anwendbar ist, mit Haft oder mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Versuch und Helferschaft sind strafbar.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

2. Wer in anderer Weise dem Gesetz, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Art. 30 Verjährung

Eine Übertretung verjährt in zwei Jahren, die Strafe einer Übertretung in fünf Jahren.

Art. 31 Anwendung auf juristische Personen und Handelsgesellschaften
Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar.

Art. 32 Strafverfolgung

¹ Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone. Das Eidgenössische Veterinäramt kann im Sinne von Artikel 258 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege Amtsklage erheben.

² Strafbare Handlungen nach Artikel 28 verfolgt und beurteilt das Eidgenössische Veterinäramt nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht. Liegt gleichzeitig eine Zollwiderhandlung vor, so führt die Zollverwaltung die Untersuchung durch und erlässt auch den Strafbescheid im abgekürzten Verfahren.

Zwölfter Abschnitt: Durchführungsbestimmungen

Art. 33 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Vollzugsvorschriften. Er kann das Eidgenössische Veterinäramt ermächtigen, Ausführungsvorschriften technischer Art zu erlassen.

² Der Vollzug obliegt den Kantonen.

³ Der Vollzug an der Zollgrenze, die Durchführung des Bewilligungsverfahrens nach Artikel 5 sowie die Überwachung des internationalen Handels mit Tieren und tierischen Produkten sind jedoch Bundessache.

Art. 34 Befugnisse der Kontrollorgane

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Organe haben im Rahmen des zutreffenden Prozessrechtes Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren; dabei haben sie die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Art. 35 Oberaufsicht des Bundes

Die Oberaufsicht des Bundes über den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone obliegt dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dessen Veterinäramt.

Art. 36 Kantonale Vorschriften

¹ Soweit dieses Gesetz zu seiner Ausführung der Ergänzung durch kantonales Recht bedarf, sind die Kantone verpflichtet, die entsprechenden Vorschriften aufzustellen.

² Die kantonalen Ausführungsvorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

Dreizehnter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 264 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist aufgehoben.

Art. 38 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3

Bundesgesetz über die Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben des Bundes

vom 9. März 1978

Art. 1 Grundsatz

Die Kantone stellen dem Bund die Polizeikräfte zur Verfügung, die er zur Erfüllung seiner sicherheitspolizeilichen Aufgaben, besonders im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Terror, benötigt.

Art. 2 Aufgaben

¹ Zu den sicherheitspolizeilichen Aufgaben des Bundes gehören namentlich:

- a. der Schutz der diplomatischen Missionen und konsularischen Posten, der internationalen Organisationen und der internationalen Konferenzen in der Schweiz;
- b. der Schutz fremder Staatsoberhäupter oder Regierungschefs bei Aufenthalten in der Schweiz;
- c. der Schutz der Bundesbehörden;
- d. der Schutz der Gebäude und wichtiger Anlagen des Bundes;
- e. die Bekämpfung von Anschlägen gegen die Luftfahrt;
- f. die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung nach Artikel 16 der Bundesverfassung.

² Der Einsatz der Armee für den Ordnungsdienst bleibt vorbehalten.

Art. 3 Aufgebot und Einsatz

¹ Der Bundesrat bestimmt die erforderlichen Kontingente, lässt diese durch die Kantone aufbieten und verfügt deren Einsatz. Er hört dazu die Kantonsregierungen an.

² Der Bundesrat bezeichnet den Kommandanten. In der Regel überträgt er das Kommando einem kantonalen Polizeibeamten; in diesem Fall verständigt er sich mit der Kantonsregierung.

³ Er kann einen Kanton mit einer sicherheitspolizeilichen Aufgabe des Bundes betrauen; in diesem Fall bezeichnet die Kantonsregierung den Kommandanten.

Art. 4 Kosten

¹ Die kantonalen Polizeibeamten werden für den Bundesdienst vom Bund, in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen, ausgebildet und ausgerüstet. Der Bund kann sich an der Errichtung und am Betrieb von Ausbildungsstätten beteiligen.

² Für die Dauer der Ausbildung und des Einsatzes ersetzt der Bund den Kantonen die Personalkosten.

³ Die Erfüllung ordentlicher Schutzaufgaben im Rahmen der kantonalen Polizeihohheit wird nicht entschädigt.

⁴ Kantonen, die in aussergewöhnlichem Mass sicherheitspolizeiliche Aufgaben im Interesse des Bundes zu erfüllen haben, kann der Bund einen angemessenen Beitrag ausrichten.

⁵ Die Kosten einer Intervention nach Artikel 16 Absatz 4 der Bundesverfassung sind vom mahnenden oder veranlassenden Kanton zu tragen, sofern die Bundesversammlung nichts anderes beschliesst.

⁶ Der Bund kann den Kantonen ein vom Bundesrat festzusetzendes Wartegeld je Mann und Tag für die Dauer der Einteilung ihrer Polizeibeamten in der Sicherheitspolizei des Bundes ausrichten.

⁷ Die Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Erlasse bleibt vorbehalten.

Art. 5 Dienstrecht

¹ Während der Ausbildung und im Einsatz unterstehen die kantonalen Polizeibeamten Bundesrecht.

² Für Bestand und Gestaltung des Dienstverhältnisses, einschliesslich der Besoldung, sowie für die Ausübung der Disziplinargewalt gilt kantonales Recht.

Art. 6 Soziale Sicherung; Verantwortlichkeit

¹ Die kantonalen Polizeibeamten, die während des Bundesdienstes erkranken oder verunfallen, haben die gleichen Rechte, wie wenn sie im Dienst des Kantons erkranken oder verunfallen. Der Bund trägt die Kosten, soweit sie nicht durch eine Versicherung gedeckt sind.

² Für den Schaden, den die kantonalen Polizeibeamten bei ihrer Tätigkeit für den Bund widerrechtlich verursachen, haftet der Bund. Das Verantwortlichkeitsgesetz ist anwendbar.

Art. 7 Vollzug

¹ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten nach Rücksprache mit den Kantonsregierungen.

² Er arbeitet mit den Kantonsregierungen zusammen. Diese erlassen im kantonalen Bereich die nötigen Vorschriften.

³ Der Vollzug obliegt dem Bundesrat.

Art. 8 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)

vom 19. April 1978

Erster Titel: Geltungsbereich

Art. 1

¹ Das Gesetz regelt:

- a. die Berufsberatung;
- b. die Grundausbildung und die Weiterbildung in den Berufen der Industrie, des Handwerks, des Handels, des Bank-, Versicherungs-, Transport- und Gastgewerbes und anderer Dienstleistungsgewerbe sowie der Hauswirtschaft;
- c. die Berufsbildungsforschung.

² Die Anwendung des Gesetzes richtet sich nach der Art des zu erlernenden Berufes und ist von der Art des Betriebes unabhängig.

³ Die Grundausbildung und die Weiterbildung in den Berufen der Erziehung, der Krankenpflege und in den übrigen sozialen Berufen, der Wissenschaft, der Kunst, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

⁴ Bestehen Zweifel, ob ein Ausbildungsverhältnis als Lehrverhältnis im Sinne des Gesetzes zu gelten hat, so entscheidet darüber die kantonale Behörde.

Zweiter Titel: Berufsberatung

Art. 2 Zweck

¹ Die Berufsberatung hilft Jugendlichen und Erwachsenen durch allgemeine Aufklärung und persönliche Beratung bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn.

² Jugendliche werden in Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schule und der Wirtschaft. Erwachsene in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft beraten.

Art. 3 Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit

Die Berufsberatung ist freiwillig und unentgeltlich.

Art. 4 Aufgaben der Kantone

¹ Die Kantone sorgen für eine zweckmässige Organisation der Berufsberatung und unterhalten eine kantonale Zentralstelle.

² Die Berater müssen sich über eine vom Bund anerkannte Fachausbildung ausweisen.

Art. 5 Aufgaben des Bundes

¹ Der Bund fördert die Berufsberatung durch Beiträge und andere Massnahmen.

² Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den zuständigen Berufsverbänden für die Ausbildung und Fortbildung der Berufsberater. Er kann geeignete Institutionen zur Mitwirkung heranziehen und ihnen allenfalls die Ausbildung der Berufsberater übertragen.

Dritter Titel: Berufliche Grundausbildung

Erstes Kapitel: Ziel und Arten

Art. 6 Ziel

Die berufliche Grundausbildung vermittelt die zur Ausübung eines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse. Sie erweitert die Allgemeinbildung und fördert die Entfaltung der Persönlichkeit und des Verantwortungsbewusstseins. Sie bildet ferner die Grundlage zur fachlichen und allgemeinen Weiterbildung.

Art. 7 Arten

Die berufliche Grundausbildung wird vermittelt:

- a. durch die Berufslehre in einem privaten oder öffentlichen Betrieb mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule, wobei die praktische Ausbildung durch Kurse zur Aneignung grundlegender Fertigkeiten (Einführungskurse) gefördert wird;
- b. durch die Berufslehre in einer Lehrwerkstätte oder einer Schule für Gestaltung, die neben der praktischen Ausbildung auch den beruflichen Unterricht vermittelt;
- c. durch die Ausbildung in einer öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Handelsmittelschule, die vom Bund anerkannte Abschlussprüfungen durchführt.

Zweites Kapitel: Berufslehre

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Art. 8 Dauer und Beginn

¹ Die Berufslehre dauert mindestens zwei Jahre. Sie ist auf ganze Jahre anzusetzen. Bei einer Stufenlehre dauern die Ausbildungsperioden nach der ersten Stufe mindestens ein Jahr. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Departement) kann bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen von der Ganzjahrespflicht bewilligen.

² Die Berufslehre beginnt mit dem Schuljahr der vom Lehrling zu besuchenden Berufsschule. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet nach Anhören der Berufsschule die kantonale Behörde.

³ Die Vorschriften über die Berufslehre gelten nur für Berufe, für die ein Ausbildungsreglement erlassen worden ist.

Art. 9 Lehrling

¹ Als Lehrling gilt, wer das 15. Altersjahr vollendet hat, aus der Schulpflicht entlassen ist und aufgrund eines Lehrvertrages einen dem Gesetz unterstellten Beruf erlernt.

² Bei besonderen Umständen kann die kantonale Behörde einen Jugendlichen, der das 15. Altersjahr im laufenden Kalenderjahr vollendet, ausnahmsweise als Lehrling zulassen.

³ Wird der Lehrling im Laufe der Berufslehre mündig oder tritt ein Mündiger eine Lehre an, so unterliegt das Lehrverhältnis gleichwohl den Vorschriften des Gesetzes, soweit sich diese nicht nur auf Jugendliche im Sinne des Arbeitsgesetzes (Art. 29 Abs. 1) beziehen.

Art. 10 Lehrmeister

¹ In den dem Gesetz unterstellten Berufen dürfen Lehrlinge nur von Lehrmeistern ausgebildet werden, welche die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzen, einen Ausbildungskurs für Lehrmeister besucht haben und Gewähr bieten für eine fachgemässe, verständnisvolle Ausbildung ohne gesundheitliche oder sittliche Gefährdung.

² Als Lehrmeister gilt der Betriebsinhaber oder ein von ihm bezeichneter Mitarbeiter, der die Anforderungen erfüllt.

³ Auf Antrag des Berufsverbandes kann das Departement vorschreiben, dass der Lehrmeister die Berufsprüfung oder die höhere Fachprüfung bestanden hat. In Berufen, in denen beide Prüfungen durchgeführt werden, genügt die Berufsprüfung.

⁴ Wenn der Lehrmeister die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, die gesetzlichen Pflichten schwer verletzt oder wenn sich aus den Zwischen- oder Lehrabschlussprüfungen ergibt, dass die Ausbildung ungenügend ist, so untersagt ihm die kantonale Behörde die Ausbildung von Lehrlingen.

Art. 11 Ausbildung der Lehrmeister

¹ Die Kantone führen in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden Ausbildungskurse für Lehrmeister durch. Sie können die Durchführung den kantonalen Berufsverbänden übertragen. Für Berufe mit wenigen Lehrlingen oder beim Fehlen kantonalen Berufsverbände kann das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Bundesamt) schweizerischen oder regionalen Berufsverbänden auf Gesuch hin die Durchführung für die ganze Schweiz, für eine Region oder für ein Sprachgebiet übertragen.

² Das Bundesamt bestimmt das Mindestprogramm der Kurse und sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Berufsverbänden für die Ausbildung der Instruktoren. Es fördert ferner die Weiterbildung der Lehrmeister.

³ Der Besuch des Ausbildungskurses ist für die Lehrmeister obligatorisch. Ausnahmen können bei Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung von der kantonalen Behörde nach den Richtlinien des Bundesamtes bewilligt werden.

Art. 12 Ausbildungsreglemente

¹ Das Departement erlässt für die einzelnen Berufe Ausbildungsreglemente. Diese regeln insbesondere die Berufsbezeichnung, das Ausbildungsziel, die Dauer der Lehre, die Anforderungen an den Betrieb, die Zahl der Lehrlinge, die von einem Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, und das Ausbildungsprogramm.

² Für Berufe, die nur in einem Kanton ausgeübt werden, kann das Departement den Kanton zum Erlass eines Ausbildungsreglements ermächtigen.

³ Zur versuchsweisen Einführung einer Berufslehre erlässt das Bundesamt ein vorläufiges Reglement oder ermächtigt hiezu den Kanton.

⁴ Das Departement sorgt in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden dafür, dass die Ausbildungsreglemente der Entwicklung in den Berufen angepasst werden. Es koordiniert die Ausbildung in verwandten Berufen.

⁵ Die Ausbildungsreglemente werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 13 Voraussetzungen für den Erlass

Ausbildungsreglemente werden nur für Berufe erlassen, die hinsichtlich der zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse eine angemessene Mannigfaltigkeit aufweisen, nicht durch blosse Anlernung erlernt werden können, den Übertritt in einen andern Betrieb zulassen und in der Regel die Grundlage zu einem beruflichen Aufstieg bilden.

Art. 14 Stufenlehre. Differenzierte Lehre

¹ Umfasst ein Beruf ein breites Tätigkeitsfeld, so kann die Berufslehre als Stufenlehre oder differenzierte Lehre gestaltet werden. Die Stufenlehre besteht aus einer Grundlehre mit Lehrabschlussprüfung und einer Zusatzlehre mit neuer Abschlussprüfung. Bei der differenzierten Lehre stimmen die Lehrprogramme verwandter Berufe während einer kurzen Einführungszeit miteinander überein.

² Bei der Stufenlehre kann der Übertritt in die obere Stufe von bestimmten Mindestleistungen an der Lehrabschlussprüfung der untern Stufe oder vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden.

Art. 15 Höchstzahl der Lehrlinge in einem Betrieb

¹ Die Zahl der Lehrlinge, die in einem Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, ist im Ausbildungsreglement so festzusetzen, dass die fachgemässe und sorgfältige Ausbildung gewährleistet ist.

² Die Zahl der Lehrlinge soll zur Zahl der beschäftigten gelernten Berufsleute in einem angemessenen Verhältnis stehen, ebenso die Zahl der Lehrlinge im gleichen Lehrjahr zur Gesamtzahl der Lehrlinge.

³ Bei besonderen Verhältnissen, wie bei Mangel an geeigneten Lehrstellen oder bei aussergewöhnlichem Nachwuchsbedarf sowie für Lehrbetriebe mit hauptamtlichen Ausbildern, kann die kantonale Behörde im Einzelfall die Höchstzahl der Lehrlinge vorübergehend erhöhen, sofern dies die fachgemässe Ausbildung nicht beeinträchtigt.

Art. 16 Einführungskurse

¹ Die Berufsverbände führen im Rahmen der Berufslehre Einführungskurse durch zur Aneignung der grundlegenden Fertigkeiten.

² Das Bundesamt kann Berufe, deren besondere Struktur die Veranstaltung von Einführungskursen nicht erfordert, auf Gesuch hin davon befreien.

³ Der Besuch der Kurse ist für alle Lehrlinge des Berufes obligatorisch. Lehrlinge von Betrieben, welche die grundlegenden Fertigkeiten in einer betriebsinternen Lehrwerkstätte oder in gleichwertiger Form vermitteln, sind jedoch vom Kursbesuch befreit. Die betriebsinterne Vermittlung der Grundfertigkeiten soll mit den Einführungskursen der Berufsverbände koordiniert werden.

⁴ Die Einführungskurse werden von den Berufsverbänden in Zusammenarbeit mit den Kantonen durchgeführt. Sie sind auf den beruflichen Unterricht abzustimmen, ohne dessen Dauer einzuschränken.

⁵ Für die Kurse ist ein Reglement zu erlassen, das die Organisation, die Dauer, den Lehrstoff, die Koordination mit dem beruflichen Unterricht und die Kostendeckung regelt. Das Reglement bedarf der Genehmigung des Bundesamtes.

⁶ Der Bund fördert die Ausbildung der Instrukturen für Einführungskurse.

Art. 17 Hilfsmittel für die Ausbildung

¹ Um eine systematische und methodisch richtige Ausbildung der Lehrlinge sicherzustellen, arbeitet der zuständige Berufsverband aufgrund des Ausbildungsreglements einen Modell-Lehrgang für die praktische Ausbildung im Betrieb aus. Er ist dem Lehrling in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

² Der Lehrmeister hält den Stand der Ausbildung periodisch, in der Regel jedes Semester, in einem Ausbildungsbericht fest, den er mit dem Lehrling bespricht. Der Bericht ist dem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnis zu bringen.

³ Auf Antrag des zuständigen Berufsverbandes kann das Departement den Lehrling verpflichten, ein Arbeitsbuch zu führen. Dieses ist vom Lehrmeister regelmässig zu kontrollieren und zu visieren. Das Prüfungsreglement kann eine Bewertung des Arbeitsbuches vorschreiben.

Art. 18 Änderung des Mindestalters und der Lehrzeit

¹ Das Departement kann im Ausbildungsreglement das Mindestalter erhöhen, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

² Auf Antrag der Vertragsparteien oder der Berufsschule kann die kantonale Behörde in Einzelfällen die Lehrzeit verkürzen, insbesondere wenn der Lehrling bereits über Vorkenntnisse verfügt oder eine Lehre in einem andern Beruf bestanden hat; sie kann die Lehrzeit verlängern, wenn das Lehrziel trotz fachgemässer und sorgfältiger Ausbildung voraussichtlich während der normalen Lehrzeit nicht erreicht werden kann.

Art. 19 Berufslehre von Behinderten

¹ Kann ein Behinderter wegen seines Gebrechens nicht alle im Ausbildungsprogramm vorgeschriebenen Arbeiten ausführen, so entscheidet die kantonale Behörde, ob ein Lehrverhältnis im Sinne des Gesetzes vorliegt.

² Für behinderte Lehrlinge kann die kantonale Behörde die Berufslehre nötigenfalls angemessen verlängern, sie vom Unterricht teilweise befreien und ihnen bei der Lehrabschlussprüfung Erleichterungen gewähren.

2. Abschnitt: Lehrverhältnis**Art. 20** Genehmigung

¹ Lehrverhältnisse in Berufen nach diesem Gesetz bedürfen der Genehmigung durch die kantonale Behörde. Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in welchem die Lehre angetreten wurde.

² Der Lehrmeister hat den Lehrvertrag vor Beginn der Lehre der kantonalen Behörde einzureichen. Das Departement bestimmt die Berufe, für die dem Lehrvertrag ein berufsbezogenes ärztliches Zeugnis beigelegt werden muss. Die kantonale Behörde genehmigt das Lehrverhältnis, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind;

sie übermittelt je ein Exemplar des genehmigten Vertrages den Vertragsparteien. Dem Lehrling sind ferner das Ausbildungs- und Prüfungsreglement sowie der Lehrplan für den beruflichen Unterricht abzugeben.

³ Ist der Lehrmeister zugleich Inhaber der elterlichen Gewalt, so bedarf es keines Lehrvertrages; der Lehrmeister hat jedoch der kantonalen Behörde vor Beginn der Lehre schriftlich das Lehrverhältnis anzumelden.

⁴ Wird der Abschluss des Lehrvertrages unterlassen oder wird dieser vom Lehrmeister nicht oder verspätet eingereicht oder meldet er als Inhaber der elterlichen Gewalt das Lehrverhältnis nicht oder zu spät an, so unterliegt es trotzdem den Vorschriften des Gesetzes.

Art. 21 Probezeit

¹ Haben die Vertragsparteien die Probezeit im Lehrvertrag nicht festgelegt, so gelten die drei ersten Monate im Lehrbetrieb als solche.

² Die Höchstdauer der Probezeit von drei Monaten (Art. 344 Bst. a Abs. 2 OR) kann vor ihrem Ablauf durch Abrede der Parteien unter Zustimmung der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf sechs Monate verlängert werden.

³ Wird das Lehrverhältnis während der Probezeit aufgelöst, so hat dies der Lehrmeister der kantonalen Behörde und der Berufsschule unverzüglich schriftlich zu melden.

Art. 22 Pflichten des Lehrmeisters

¹ Der Lehrmeister hat den Lehrling nach dem im Ausbildungsreglement festgelegten Lehrprogramm fachgemäss, systematisch und verständnisvoll auszubilden. Er hat dafür zu sorgen, dass die Ausbildung im Betrieb mit dem Unterricht in den beruflichen Fächern möglichst gut koordiniert wird.

² Der Lehrmeister informiert den Lehrling über alle wesentlichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lehrverhältnis und räumt ihm ein angemessenes Mitspracherecht ein. Bei einem nicht ordnungsgemässen Verlauf der Lehre hat er rechtzeitig den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu benachrichtigen.

³ Der Lehrling darf nur zu Arbeiten beigezogen werden, die mit dem Beruf im Zusammenhang stehen und die Ausbildung nicht beeinträchtigen.

⁴ Der Lehrling darf nicht zu Akkordarbeiten herangezogen werden.

⁵ Der Lehrmeister hat den Lehrling gegen Unfall zu versichern und die Prämie für die Betriebsunfallversicherung zu entrichten. Die Übernahme der Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung ist, unter Vorbehalt der kantonalen Gesetzgebung, im Lehrvertrag zu regeln.

⁶ Spätestens drei Monate vor dem Abschluss der Lehre gibt der Lehrmeister dem Lehrling bekannt, ob er nachher im Betrieb beschäftigt werden kann.

Art. 23 Pflichten des Lehrlings und seines gesetzlichen Vertreters

¹ Der Lehrling hat alles zu tun, um das Lernziel zu erreichen. Er hat die Anordnungen des Lehrmeisters zu befolgen, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das Geschäftsgeheimnis zu wahren.

² Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings hat den Lehrmeister und die Berufsschule in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen Lehrmeister, Lehrling und Berufsschule zu fördern.

Art. 24 Aufsicht

¹ Die kantonale Behörde überwacht die Berufslehre. Zu diesem Zweck ordnet sie, wenn nicht frühere Lehrverhältnisse Gewähr für die vorschriftsgemässe Durchführung bieten, innert nützlicher Frist einen Betriebsbesuch an. Sie kann von den Beteiligten Auskünfte verlangen sowie in die Lehrgänge, Ausbildungsberichte und Arbeitsbücher Einsicht nehmen.

² In Einzelfällen, insbesondere wenn ein Betrieb erstmals Lehrlinge ausbildet oder wenn der Lehrmeister oder der gesetzliche Vertreter des Lehrlings es verlangt, kann die kantonale Behörde eine Zwischenprüfung durchführen. Besteht ein allgemeines Bedürfnis, so kann der Kanton für alle Lehrlinge eines Berufes Zwischenprüfungen vorschreiben und deren Durchführung auf Antrag eines Berufsverbandes diesem übertragen.

³ Lassen der Betriebsbesuch oder die Zwischenprüfung Zweifel an der Eignung des Lehrlings oder am Erfolg der Lehre aufkommen oder zeigen sich Mängel in der Ausbildung, so trifft die kantonale Behörde nach Anhören der Vertragsparteien und allenfalls der Berufsschule die notwendigen Anordnungen. Sie hebt das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung auf, wenn die Voraussetzungen von Artikel 25 Absatz 2 gegeben sind.

Art. 25 Auflösung des Lehrverhältnisses

¹ Wird das Lehrverhältnis im beidseitigen Einverständnis oder von einer Vertragspartei aus einem wichtigen Grund aufgelöst, so hat der Lehrmeister sofort die kantonale Behörde und die Berufsschule zu benachrichtigen. Die Behörde versucht nach Möglichkeit eine Verständigung zwischen den Vertragsparteien über die Wiederaufnahme des Lehrverhältnisses herbeizuführen.

² Ist der Erfolg der Lehre in Frage gestellt oder besteht keine Gewähr dafür, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, so kann die kantonale Behörde nach Anhören der Vertragsparteien und der Berufsschule das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung aufheben.

³ Wird ein Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen oder kann er nicht mehr nach den gesetzlichen Vorschriften ausbilden, so sorgt die kantonale Behörde nach Möglichkeit dafür, dass der Lehrling die begonnene Lehre ordnungsgemäss beenden kann.

Art. 26 Anwendung des Zivilgesetzbuches und Beurteilung von Streitigkeiten

¹ Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt für das Lehrverhältnis das Obligationenrecht.

² Kantone, welche die Beurteilung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag in erster Instanz einer Verwaltungsbehörde übertragen, haben das Verfahren nach zivilprozessualen Grundsätzen zu regeln und die nach kantonalem Recht gegebenen Rechtsmittel einzuräumen.

3. Abschnitt: Beruflicher Unterricht

Art. 27 Berufsschulen

¹ Die Berufsschulen haben einen eigenständigen Bildungsauftrag. Sie vermitteln den Lehrlingen im Pflicht- und in einem allfälligen Wahlpflichtunterricht die notwendigen theoretischen Grundlagen zur Ausübung ihres Berufes und fördern durch eine allgemeine Bildung die Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Leistungsschwächeren Lehrlingen bieten sie nach Möglichkeit Stützkurse zur Vertiefung des Pflichtstoffes. Sie können freiwillige Kurse für Lehrlinge durchführen, ferner Weiterbildungs- oder Umschulungskurse für Gelernte oder Angelehrte und Kurse zur Vorbereitung auf den Besuch von höheren Schulen. Ausserdem vermitteln sie den beruflichen Unterricht für Jugendliche in einer Anlehre (Art. 49 Abs. 3).

² Als Berufsschulen gelten auch Lehrwerkstätten und Schulen für Gestaltung (Art. 7 Bst. b).

³ Die Schulen für Gestaltung können Vorkurse für ihre Berufslehren durchführen.

⁴ Die Kantone richten einen genügenden schulärztlichen Dienst ein.

Art. 28 Pflichtfächer und Stundenzahlen

Die Pflichtfächer sowie allfällige Wahlpflichtfächer und deren Stundenzahlen werden in Lehrplänen bestimmt, die das Bundesamt aufstellt. Diese werden den Erfordernissen der einzelnen Berufe angepasst und gleichzeitig mit dem betreffenden Ausbildungs- und Prüfungsreglement erlassen.

Art. 29 Berufsmittelschule

¹ Einer Berufsschule kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt eine Berufsmittelschule angegliedert werden. Diese vermittelt begabten und leistungswilligen Lehrlingen als Ergänzung zum Pflichtunterricht eine breitere, der beruflichen und persönlichen Entwicklung dienende Bildung, die ihnen auch den Zugang zu anspruchsvolleren Bildungsgängen erleichtert.

² Das Bundesamt erlässt für die Berufsmittelschule Lehrpläne und regelt ihre Organisation, die Zulassungsbedingungen, die Promotion sowie die Abschlussprüfung.

³ Lehrlinge, die in Betrieb und Berufsschule die Voraussetzungen erfüllen, können die Berufsmittelschule ohne Lohnabzug besuchen.

Art. 30 Besuchspflicht. Freifächer

¹ Der Lehrling ist verpflichtet, den Unterricht nach dem für seinen Beruf geltenden Lehrplan vom Beginn der Probezeit an regelmässig zu besuchen und die Anordnungen der Schule zu befolgen.

² Der Lehrmeister hat den Lehrling zum Besuch des Pflichtunterrichts anzuhalten und ihm die hierfür nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben. Für den Pflichtunterricht darf vom Lehrling kein Schulgeld erhoben werden. Lehrlinge, die in Betrieb und Schule die Voraussetzungen erfüllen, können ohne Lohnabzug Freifächer besuchen.

³ Die kantonale Behörde kann nach Anhören der Berufsschule einen Lehrling ganz oder teilweise vom Unterricht befreien, wenn er sich über eine gleichwertige oder höhere Ausbildung ausweist.

Art. 31 Massnahmen bei ungenügenden Leistungen

Lassen die Leistungen in der Berufsschule ernstlich daran zweifeln, dass ein Lehrling die Lehrabschlussprüfung bestehen wird, so benachrichtigt die Schule den Lehrmeister und den gesetzlichen Vertreter. Bessern sich die Leistungen nicht, so beantragt die Schule der kantonalen Behörde entsprechende Massnahmen. Diese trifft, nach Anhören der Vertragsparteien und der Berufsschule, die notwendigen Vorkehren, um dem Lehrling nach Möglichkeit eine Grundausbildung entsprechend seinen Anlagen und Neigungen zu vermitteln. Sie kann nötigenfalls das Lehrverhältnis aufheben (Art. 25).

Art. 32 Errichtung von Berufsschulen

¹ Die Kantone haben den Lehrlingen der auf ihrem Gebiet gelegenen Betriebe den Besuch des Pflichtunterrichts und der Berufsmittelschule zu ermöglichen.

² Soweit es keine von Berufsverbänden, gemeinnützigen Organisationen oder Betrieben getragenen, eidgenössisch anerkannten Schulen oder Kurse gibt, sorgen die Kantone für die Errichtung von Berufsschulen oder ermöglichen durch geeignete Vorkehren den Besuch ausserkantonalen Schulen und Kurse.

³ Die Berufsschulen sind nach Berufsgruppen zu bilden und nach Möglichkeit als regionale Zentren zu errichten. Umfasst das Einzugsgebiet für einen Beruf mehr als einen Kanton und können sich die beteiligten Kantone über den Schulort nicht einigen, so bestimmt ihn das Bundesamt.

Art. 33 Organisation des Unterrichts

- ¹ Die Organisation des Unterrichts ist Sache der Kantone.
- ² Die Klassen werden nach Berufen und innerhalb eines Berufes nach Lehrjahren gebildet. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen zulassen.
- ³ Der Pflichtunterricht ist nach Möglichkeit auf ganze Arbeitstage anzusetzen. Dauert er länger als einen Tag pro Woche, so ist auch der verbleibende Teil zusammenhängend zu erteilen.
- ⁴ Bei ganztägigem Pflichtunterricht darf der Lehrling am gleichen Tag nicht zur Arbeit im Betrieb herangezogen werden.
- ⁵ Der Pflichtunterricht, abgesehen von Turnen und Sport, wird spätestens um 18 Uhr beendet. Die kantonale Behörde kann aus zwingenden Gründen Ausnahmen gewähren.
- ⁶ Mit Bewilligung des Bundesamtes kann das jährliche Unterrichtspensum in einzelne Blöcke aufgeteilt werden.
- ⁷ Den Lehrlingen wird in Schulfragen ein angemessenes Mitspracherecht eingeräumt.

Art. 34 Interkantonale Fachkurse

- ¹ Bei besonderen Verhältnissen kann das Bundesamt auf Antrag des zuständigen Berufsverbandes oder der beteiligten Kantone anstelle des wöchentlichen Unterrichts an der Berufsschule den Besuch eines interkantonalen Fachkurses für alle oder für bestimmte Fächer obligatorisch erklären. Der Fachkurs muss Gewähr bieten, dass das Unterrichtsziel besser erreicht wird, keine übermässigen Kosten und für die Teilnehmer keine erheblichen Nachteile entstehen.
- ² Das Bundesamt erlässt für jeden Fachkurs ein Reglement über die Organisation des Kurses und die Kostendeckung.
- ³ Erlaubt die zunehmende Zahl der Lehrlinge im betreffenden Beruf die Errichtung regionaler oder kantonaler Berufsklassen, ist der interkantonale Fachkurs aufzuheben.

Art. 35 Anforderungen an die Lehrer

- ¹ Der Unterricht an Berufsschulen ist durch fachlich und pädagogisch ausgebildete Lehrer zu erteilen. Dies gilt auch für die Kurse zur beruflichen Weiterbildung (Art. 50).
- ² Durch Verordnung werden nähere Vorschriften über die Anforderungen an die Lehrer erlassen.
- ³ Die Lehrer sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden.

Art. 36 Schweizerisches Institut für Berufspädagogik

- ¹ Ausbildung und Fortbildung der hauptamtlichen und der nebenamtlichen Lehrer an Berufsschulen sind, soweit sie nicht an einer Hochschule erfolgen, Sache

des Bundes. Er führt zu diesem Zweck ein Schweizerisches Institut für Berufspädagogik.

² Das Institut ist schweizerische Dokumentationsstelle für den beruflichen Unterricht, begutachtet Lehrmittel und Unterrichtshilfen und befasst sich mit Forschungsaufgaben auf dem Gebiet des beruflichen Unterrichts.

³ Das Departement kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen, die der Förderung der Berufsbildung dienen.

Art. 37 Massnahmen der Kantone zur Fortbildung der Lehrer

¹ Die Kantone führen nach Bedarf und im Einvernehmen mit dem Institut für Berufspädagogik ergänzende Kurse für die Fortbildung der Lehrer durch.

² Sie können den Besuch von Fortbildungskursen obligatorisch erklären.

4. Abschnitt: Lehrabschlussprüfung

Art. 38 Zweck der Prüfung

Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele, die ihn zur Ausübung seines Berufes befähigen, erreicht hat.

Art. 39 Prüfungsreglemente

¹ Das Departement erlässt für jeden Beruf ein Prüfungsreglement. Dieses regelt die Organisation und die Dauer der Prüfung, den Prüfungsstoff und dessen allfällige Aufteilung in einzelne Gebiete (Teilprüfungen), den Einbezug von Noten der Berufsschule sowie die Beurteilung und Notengebung.

² Das Bundesamt erlässt ein Prüfungsreglement, solange die Berufslehre nur versuchsweise eingeführt ist (Art. 12 Abs. 3).

Art. 40 Obligatorium der Prüfung

¹ Der Lehrling hat, soweit er nicht vorher Teilprüfungen bestand, die Lehrabschlussprüfung gegen Ende der Lehrzeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Ablauf abzulegen. Ist er verhindert, so legt er sie nach Wegfall des Hinderungsgrundes ab.

² Der Lehrmeister hat den Lehrling zur Prüfung anzumelden und ihm die für die Prüfung notwendige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben. Ausserdem hat er ihm, nach Weisung der Prüfungsbehörde, für die Herstellung der Prüfungsarbeiten Arbeitsraum und Werkzeug sowie gegebenenfalls das Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder zu vergüten.

³ Für die Lehrabschlussprüfung dürfen vom Lehrling keine Gebühren erhoben werden.

Art. 41 Personen ohne Berufslehre und Schüler privater Fachschulen

¹ Mündige Personen, die den Beruf nicht nach diesem Gesetz erlernt haben, werden zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, wenn sie mindestens anderthalbmal so lang im Beruf gearbeitet haben, als die vorgeschriebene Lehrzeit beträgt. Sie müssen sich ausserdem darüber ausweisen, dass sie den beruflichen Unterricht besucht oder die Berufskenntnisse auf andere Weise erworben haben.

² Schüler privater Fachschulen werden zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, wenn ihre Ausbildung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht.

Art. 42 Durchführung der Prüfung

¹ Die Kantone führen die Lehrabschlussprüfung durch.

² Das Departement kann Berufsverbänden auf Antrag die Durchführung der Lehrabschlussprüfung für die ganze Schweiz oder einen Landesteil in allen oder einzelnen Fächern übertragen. Macht das Departement von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so kann der Kanton die Durchführung der Prüfung kantonalen Berufsverbänden übertragen.

³ Die Berufsverbände stellen ein Reglement über die Organisation der Prüfung auf, das der Genehmigung des Departements oder des Kantons bedarf.

⁴ Wird die Durchführung der Lehrabschlussprüfung einem Berufsverband übertragen, so müssen das Departement und die Kantone in der Prüfungskommission angemessen vertreten sein. Das Bundesamt und die Kantone sind berechtigt, die Prüfung zu beaufsichtigen.

⁵ Bei der Übertragung der Prüfung an einen Berufsverband durch den Kanton gilt Absatz 4 sinngemäss.

Art. 43 Fähigkeitszeugnis

¹ Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden und die Lehre vertragsgemäss beendet hat, erhält das Fähigkeitszeugnis, das ihn berechtigt, sich als gelernten Berufsangehörigen zu bezeichnen. Das Fähigkeitszeugnis wird von der kantonalen Behörde ausgestellt.

² Ist ein Lehrling ohne sein Verschulden verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so kann ihm die kantonale Behörde das Fähigkeitszeugnis ausnahmsweise ohne Prüfung aushändigen, sofern er mindestens zwei Drittel der Lehrzeit bestanden, sich über seine Fähigkeiten ausgewiesen hat und voraussichtlich nicht innert Jahresfrist die Prüfung ablegen kann.

³ Bei teilweiser Befreiung vom beruflichen Unterricht (Art. 19 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 3) kann die kantonale Behörde den Lehrling von der Prüfung in den entsprechenden Fächern befreien und ihm gleichwohl das Fähigkeitszeugnis aushändigen.

Art. 44 Wiederholung der Prüfung

¹ Hat der Lehrling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie frühestens nach einem halben Jahr wiederholen. Besteht er sie wiederum nicht, so wird er frühestens nach einem weiteren Jahr zur dritten und letzten Prüfung zugelassen.

² Bei Wiederholungen werden nur die Fächer geprüft, in denen der Prüfling an der früheren Prüfung eine ungenügende Note erreichte.

Art. 45 Gleichstellung ausländischer Ausweise

Gleichwertige ausländische Ausweise können vom Departement allgemein und vom Bundesamt im Einzelfall dem Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlussprüfung gleichgestellt werden.

Drittes Kapitel: Handelsmittelschulen**Art. 46** Zweck

Die Handelsmittelschulen vermitteln in einem drei- oder vierjährigen Lehrgang eine erweiterte Allgemeinbildung und eine fachliche Schulung, welche die Schüler auf eine berufliche Tätigkeit in einer kaufmännischen Unternehmung, einem Dienstleistungsbetrieb oder einer Verwaltung vorbereiten.

Art. 47 Anerkennung der Abschlussprüfungen

¹ Das Bundesamt kann auf Antrag eines Kantons die Abschlussprüfungen einer öffentlichen oder einer privaten gemeinnützigen Handelsmittelschule anerkennen.

² Schüler nicht anerkannter Handelsmittelschulen werden zu besonderen von den Kantonen veranstalteten Prüfungen zugelassen; diese müssen den Prüfungsanforderungen an den anerkannten Handelsmittelschulen entsprechen.

³ Schulen, die anerkannte Abschlussprüfungen durchführen, oder Kantone, die Prüfungen nach Absatz 2 veranstalten wollen, erlassen ein Reglement, das der Genehmigung des Bundesamtes bedarf.

⁴ Wer die Abschlussprüfung nach Absatz 1 oder 2 bestanden hat, erhält ein Diplom. Er darf sich als gelernter Berufsangehöriger bezeichnen. Er wird zu den Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen sowie zu den einschlägigen höheren Fachschulen zugelassen.

Art. 48 Lehrplan

Das Bundesamt erlässt einen Lehrplan für Handelsmittelschulen und legt die Voraussetzungen für die Anerkennung der Abschlussprüfungen fest.

Viertes Kapitel: Anlehre

Art. 49

¹ Die Anlehre im Sinne dieses Gesetzes vermittelt Jugendlichen, die vornehmlich praktisch begabt sind, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zur Beherrschung einfacher Fabrikations- oder Arbeitsprozesse. Sie dauert mindestens ein Jahr und soll zum Übertritt in einen andern Betrieb gleicher Art befähigen.

² Die Parteien haben einen Anlehrvertrag abzuschliessen. Die Artikel 344–346a des Obligationenrechts und die Artikel 9 und 19 sowie 20–26 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

³ Jugendliche in einer Anlehre müssen den beruflichen Unterricht besuchen, der berufliche und allgemeinbildende Fächer umfasst. Die Kantone führen für sie besondere Klassen. Die Artikel 30, 32 und 33 gelten sinngemäss.

⁴ Wer die Anlehre beendet hat, erhält einen amtlichen Ausweis. Dieser enthält Angaben über die Dauer der Anlehre, die Berufsbezeichnung und das Berufsfeld und bestätigt den Besuch des beruflichen Unterrichts. Der Ausweis wird vom Arbeitgeber und von der kantonalen Behörde unterzeichnet.

⁵ Der Bund fördert durch Beiträge und andere Massnahmen die von Kantonen, beruflichen Schulen, Berufsverbänden oder andern Organisationen veranstalteten Kurse, die der Einführung von Angelernten in eine berufliche Tätigkeit, ihrer Vorbereitung auf eine Berufslehre (z. B. Werkklassen, Vorlehren), der Verbesserung ihrer beruflichen Mobilität oder der Erweiterung ihrer Allgemeinbildung dienen.

Vierter Titel: Berufliche Weiterbildung

Art. 50 Grundsatz

¹ Die berufliche Weiterbildung soll gelernten und angelernten Personen helfen, ihre berufliche Grundausbildung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen oder zu erweitern und ihre Allgemeinbildung zu verbessern, damit sie ihre berufliche Mobilität steigern und anspruchsvollere Aufgaben übernehmen können.

² Zu diesem Zweck fördert der Bund durch Beiträge und andere Massnahmen die von Kantonen, beruflichen Schulen, Berufsverbänden oder andern Organisationen durchgeführten Veranstaltungen, welche insbesondere die Weiterbildung, Umschulung, Einführung in berufliche Spezialgebiete oder die Vorbereitung zum Besuch von Schulen nach den Artikeln 58–61 zum Gegenstand haben. Er unterstützt ferner Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Durchlässigkeit zwischen einzelnen Bildungssystemen erleichtern.

³ Der Bund kann Institutionen, die auf andere Weise als durch schulische Lehrgänge oder Prüfungen nach den Artikeln 51–57 den beruflichen Aufstieg fördern, anerkennen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Die Verordnung regelt die Voraussetzungen.

Erstes Kapitel: Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Art. 51 Arten der Prüfung

¹ Die Berufsverbände können vom Bund anerkannte Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen veranstalten. Für die einzelnen Berufe können entweder Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen oder beide Prüfungen durchgeführt werden.

² Berufsverbände, welche solche Prüfungen veranstalten wollen, haben darüber ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Departements bedarf. Die Verordnung regelt die Voraussetzungen.

Art. 52 Zweck

¹ Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um die Stellung eines Vorgesetzten zu bekleiden oder eine berufliche Funktion zu erfüllen, die wesentlich höhere Anforderungen stellt als die Berufslehre.

² Durch die höhere Fachprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um einen Betrieb selbständig zu leiten oder in seinem Beruf höheren Ansprüchen zu genügen.

Art. 53 Zulassung

¹ Zur Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung wird zugelassen, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, das Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlussprüfung für den betreffenden Beruf oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und nach beendeter Lehre während der im Reglement vorgeschriebenen Zeit im Beruf tätig gewesen ist.

² Werden in einem Beruf sowohl Berufsprüfungen als auch höhere Fachprüfungen durchgeführt, so wird der Bewerber zur höheren Fachprüfung in der Regel nur zugelassen, wenn er zuvor die Berufsprüfung bestanden hat und seither mindestens zwei Jahre im Beruf tätig gewesen ist.

³ Sofern die Verhältnisse es rechtfertigen, kann das Reglement abweichende Zulassungsbedingungen vorsehen.

Art. 54 Aufsicht des Bundes

¹ Die Berufsprüfungen und die höheren Fachprüfungen stehen unter der Aufsicht des Bundes.

²Die Prüfungen werden von Vertretern des Bundes überwacht, die vom Bundesamt bezeichnet werden.

Art. 55 Fachausweis und Diplom

¹ Wer die Berufsprüfung bestanden hat, erhält einen Fachausweis.

² Wer die höhere Fachprüfung bestanden hat, erhält ein Diplom.

³ Die Namen der Inhaber des Fachausweises oder des Diploms werden veröffentlicht und, nach Berufen geordnet, in ein Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht.

Art. 56 Titel

¹ Der Inhaber des Fachausweises oder des Diploms ist berechtigt, den im Reglement festgesetzten Titel zu führen.

² Als Titel für den Inhaber des Fachausweises kann die betreffende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz «mit eidgenössischem Fachausweis» verwendet werden.

³ Als Titel für den Inhaber des Diploms kann die betreffende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz «diplomiert» oder der Meistertitel in Verbindung mit der Berufsbezeichnung verwendet werden.

⁴ Das Verwenden von Titeln (Funktionsbezeichnungen) innerhalb eines Betriebes nach Anordnung der Betriebsleitung bleibt vorbehalten.

⁵ Gleichwertige ausländische Ausweise können vom Departement allgemein und vom Bundesamt im Einzelfall dem Fachausweis oder dem Diplom gleichgestellt werden.

Art. 57 Wiederholung der Prüfung

¹ Wer die Berufsprüfung oder die höhere Fachprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr nochmals zur Prüfung zugelassen. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.

² Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen nicht mindestens die Note «gut» erzielt wurde, die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.

Zweites Kapitel: Technikerschulen

Art. 58

¹ Der Bund fördert die Ausbildung an Technikerschulen, die ihre Absolventen befähigen, technische Aufgaben und Führungsfunktionen auf mittlerer Stufe zu übernehmen.

² Das Departement stellt Mindestanforderungen auf für die Zulassung, die Lehrpläne und die Prüfungen an Technikerschulen.

³ Wer die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten Technikerschule bestanden hat, darf die Bezeichnung «Techniker TS» öffentlich führen.

Drittes Kapitel: Höhere Technische Lehranstalten (Ingenieurschulen)

Art. 59

¹ Der Bund fördert die Ausbildung an Höheren Technischen Lehranstalten (Ingenieurschulen), welche den Studierenden theoretisches und praktisches Ingenieurwissen vermitteln, das mathematische, naturwissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche oder bautechnisch/architektonische und allgemeinbildende Fächer umfasst und sie darauf vorbereiten, Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung in die industrielle Fertigung und Entwicklung zu übertragen oder in anderen Sachgebieten selbständig anzuwenden.

² Das Departement stellt Mindestanforderungen auf für die Zulassung, die Lehrpläne und die Prüfungen an Höheren Technischen Lehranstalten.

³ Wer die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten Höheren Technischen Lehranstalt bestanden hat, darf die Bezeichnung «Ingenieur HTL» öffentlich führen. Für Ausbildungsrichtungen, in denen die Bezeichnung «Ingenieur HTL» nicht gebräuchlich ist, bestimmt das Departement den Titel.

Viertes Kapitel: Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen

Art. 60

¹ Der Bund fördert die Ausbildung an Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen, die den Studierenden die wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnisse und eine erweiterte Allgemeinbildung vermitteln und sie befähigen, anspruchsvolle betriebsökonomische Aufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen.

² Das Departement stellt Mindestanforderungen auf für die Zulassung, die Lehrpläne und die Prüfungen an Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen.

³ Wer die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule bestanden hat, darf die Bezeichnung «Betriebsökonom HWV» öffentlich führen.

Fünftes Kapitel: Andere Höhere Fachschulen

Art. 61

¹ Der Bund fördert die Ausbildung an anderen Höheren Fachschulen durch Beiträge oder anderweitige Massnahmen.

² Das Departement kann für diese Schulen Mindestanforderungen für die Zulassung, die Lehrpläne und die Prüfungen aufstellen und die Titel für die Absolventen festlegen.

Fünfter Titel: Berufsbildungsforschung

Art. 62

¹ Der Bund fördert die Berufsbildungsforschung. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Institutionen der Berufsbildung betrieben; sie soll nach wissenschaftlichen Methoden insbesondere grundsätzliche Fragen der praktischen Ausbildung und Weiterbildung sowie des beruflichen Unterrichts klären und notwendige Anpassungen der Berufsbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung frühzeitig erkennen und vorbereiten.

² Das Departement kann dem Schweizerischen Institut für Berufspädagogik oder anderen geeigneten Institutionen Forschungsaufträge übertragen; es kann an Untersuchungen und Forschungen über Berufsberatung und Berufsbildung Beiträge gewähren.

Sechster Titel: Bundesbeiträge

Art. 63 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen

¹ Der Bund gewährt im Rahmen dieses Gesetzes und der bewilligten Kredite Beiträge für

- a. Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung und der Berufsbildung;
- b. Bauten, welche der Berufsbildung, der Unterkunft von Lehrlingen, von Kursteilnehmern oder von Besuchern der Schulen nach den Artikeln 50 und 58–61 oder dem obligatorischen Turn- und Sportunterricht für Lehrlinge dienen.

² Bundesbeiträge werden nur für Einrichtungen und Veranstaltungen gewährt, die keinen Erwerbszweck verfolgen und allen Personen offenstehen, welche die Voraussetzungen in bezug auf Alter und Vorbildung erfüllen. Die Einrichtung oder Veranstaltung muss einem Bedürfnis entsprechen und zweckmässig organisiert sein; sie müssen von sachkundigen Personen betrieben und durchgeführt werden.

³ Ein Bundesbeitrag wird in der Regel nur gewährt, wenn der Kanton ebenfalls einen angemessenen Beitrag leistet.

⁴ Die Verordnung regelt die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen und die anrechenbaren Ausgaben.

⁵ Die Beiträge an die Kantone werden nach der Gesetzgebung über den Finanzausgleich abgestuft.

Art. 64 Höhe der Beiträge

¹ Der Bundesbeitrag beträgt je nach der Finanzkraft der Kantone 30–50 Prozent der Aufwendungen für

- a. Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung (Art. 5);
- b. Lehrwerkstätten und Schulen für Gestaltung (Art. 7 Bst. b), Berufsschulen (Art. 27) und Berufsmittelschulen (Art. 29);
- c. Kurse für Angelernte (Art. 49 Abs. 5);
- d. Höhere Technische Lehranstalten (Ingenieurschulen) (Art. 59) und Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (Art. 60).

² Der Bundesbeitrag beträgt je nach der Finanzkraft der Kantone 25–40 Prozent der Aufwendungen für

- a. Handelsmittelschulen (eingeschlossen Verkehrsschulen) (Art. 7 Bst. c);
- b. Einführungskurse (Art. 16);
- c. Interkantonale Fachkurse (Art. 34);
- d. Kurse für die Ausbildung und Fortbildung von Lehrern (Art. 37 Abs. 1);
- e. Lehrabschlussprüfungen (Art. 38–44);
- f. Veranstaltungen für die Weiterbildung (Art. 50);
- g. Technikerschulen (Art. 58) und andere Höhere Fachschulen (Art. 61);
- h. Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet der Berufsberatung und der Berufsbildung (Art. 62 Abs. 2);
- i. Bauten (Art. 63 Abs. 1 Bst. b).

³ Der Bundesbeitrag beträgt je nach Finanzkraft der Kantone 15–30 Prozent für andere Massnahmen, die der Förderung der Berufsbildung dienen, insbesondere für

- a. Kurse für die Ausbildung von Lehrmeistern (Art. 11), Instruktoren für die Einführungskurse (Art. 16 Abs. 6) und Prüfungsexperten;
- b. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen (Art. 51–57);
- c. Fachzeitschriften, die von Berufsverbänden oder Fachverbänden herausgegeben werden und der Berufsberatung oder der Berufsbildung dienen;
- d. Lehrbücher für den Pflichtunterricht der Lehrlinge, die kleinen sprachlichen Minderheiten angehören.

Siebenter Titel: Vollzug des Gesetzes

Erstes Kapitel: Organisation und Aufgaben der Behörden

Art. 65 Kantone

¹ Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug den Kantonen. Diese sind unter sich zur Zusammenarbeit verpflichtet.

² Die Kantone erlassen die Vollzugsvorschriften, soweit nicht der Bund zuständig ist, und bezeichnen die zuständigen Behörden. Sie sorgen für eine wirksame Aufsicht über die Lehrverhältnisse und über die beruflichen Schulen sowie für eine

enge Zusammenarbeit zwischen den für die Berufsbildung, die Berufsberatung, die Arbeitsvermittlung und den Vollzug des Arbeitsgesetzes zuständigen Behörden und zwischen den Behörden und den beteiligten Verbänden.

³ Die Kantone erstatten dem Bundesamt periodisch Bericht über den Vollzug.

Art. 66 Bund

¹ Der Bund vollzieht die ihm vorbehaltenen Massnahmen und übt die Oberaufsicht über den Vollzug aus. Soweit diese Aufgaben nicht dem Bundesrat oder dem Departement vorbehalten sind, obliegen sie dem Bundesamt.

² Der Bundesrat erlässt nach Anhören der Kantone und Verbände die Vollzugsvorschriften. Die Kantone, Berufsverbände und Fachverbände der Berufsbildung werden auch angehört, bevor Ausbildungs- und Prüfungsreglemente und Lehrpläne erlassen oder andere Massnahmen von allgemeiner Tragweite getroffen werden.

³ Der Bundesrat bestellt eine eidgenössische Berufsbildungskommission, welche zuhanden der Behörden des Bundes grundsätzliche Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs begutachtet. Sie ist befugt, von sich aus Anträge zu stellen.

Zweites Kapitel: Verwaltungsrechtspflege

Art. 67 Verfügungen

¹ Verfügungen und Beschwerdeentscheide sind schriftlich zu eröffnen.

² Verfügungen, die ein Begehren abweisen, und Beschwerdeentscheide sind ausserdem zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

Art. 68 Beschwerdebehörden

Beschwerdebehörden sind:

- a. das Bundesamt für Verfügungen über
 - die Zulassung zu Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen sowie zu den vom Bund veranstalteten Studiengängen und Kursen für die Ausbildung von Lehrern und Berufsberatern;
 - die Verweigerung des Fachausweises, des Diploms oder des Ausweises für Studiengänge und Kurse für die Ausbildung von Lehrern und Berufsberatern;
- b. eine vom Kanton bezeichnete kantonale Behörde für Verfügungen kantonaler Behörden;
- c. das Departement für Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Bundesamtes;
- d. der Bundesrat für Beschwerdeentscheide des Departements und kantonale Beschwerdeentscheide, die nach Artikel 97ff. des Bundesgesetzes über die

Organisation der Bundesrechtspflege nicht der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegen, jedoch nicht für die Beschwerdeentscheide über das Ergebnis von Prüfungen;

- e. das Bundesgericht für andere Beschwerdeentscheide des Departements und kantonale Beschwerdeentscheide, jedoch nicht für solche über die Zulassung zu Prüfungen und zu Kursen; diese sind endgültig.

Art. 69 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht bestimmt sich nach den Artikeln 103ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vor anderen Beschwerdebehörden des Bundes nach den Artikeln 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und vor kantonalen Beschwerdebehörden nach dem kantonalen Recht.

Drittes Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 70 Verantwortung des Lehrmeisters

¹ Mit Busse wird bestraft, wer als Lehrmeister

- a. Lehrlinge in einem dem Gesetz unterstellten Beruf ausbildet oder ausbilden lässt, obschon ihm dies untersagt wurde (Art. 10 Abs. 4);
- b. es unterlässt, den Lehrvertrag oder den Anlehrvertrag abzuschliessen, ihn nicht oder verspätet einreicht oder als Inhaber der elterlichen Gewalt das Lehr- oder Anlehrverhältnis nicht oder zu spät anzeigt;
- c. seine Pflichten gegenüber dem Lehrling verletzt.

² Bei leichtem Verschulden kann statt der Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden. Wenn der Lehrmeister die Pflichten gegenüber dem Lehrling schwer verletzt, kann auf Haft erkannt werden.

³ Macht sich der mit der Ausbildung beauftragte Vertreter des Betriebsinhabers einer strafbaren Handlung schuldig, so ist der Vertreter strafbar; der Betriebsinhaber ist nur strafbar, wenn er von der strafbaren Handlung Kenntnis hatte und es unterliess, sie zu verhindern, oder wenn er nicht alle Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch den Vertreter zu bewirken.

⁴ Wird eine strafbare Handlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Art. 71 Verantwortung des Lehrlings

¹ Mit Busse wird bestraft, wer als Lehrling

- a. dem obligatorischen Unterricht trotz Verwarnung durch die Schule unentschuldigt fernbleibt oder den Unterricht wiederholt vorsätzlich stört;

- b. einem Einführungskurs trotz Verwarnung durch die Kursleitung unentschuldig fernbleibt oder denselben wiederholt vorsätzlich stört;
- c. ohne triftigen Grund zur Zwischenprüfung (Art. 24) oder zur Lehrabschlussprüfung (Art. 40 Abs. 1) nicht antritt.

² Bei leichtem Verschulden kann statt der Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden. Die Disziplinarbefugnisse der Schulbehörden, der Fachkommissionen für die Einführungskurse und der Prüfungskommissionen bleiben vorbehalten.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Anlehre.

Art. 72 Titelanmassung

Mit Haft oder Busse wird bestraft,

- a. wer sich als gelernten Berufsangehörigen ausgibt, ohne das Fähigkeitszeugnis erworben zu haben;
- b. wer ohne Bestehen der erforderlichen Prüfung einen geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die betreffende Berufsprüfung oder höhere Fachprüfung abgelegt;
- c. wer sich einen Titel nach den Artikeln 58–61 beilegt, ohne die betreffende Abschlussprüfung bestanden zu haben.

Art. 73 Fahrlässigkeit. Strafverfolgung

¹ Widerhandlungen nach den Artikeln 70–72 sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

² Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Achter Titel: Schlussbestimmungen

Art. 74 Änderung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. h

¹ Beiträge werden an die kantonalen Stipendienaufwendungen gewährt, die im Hinblick auf den Besuch folgender Lehranstalten oder Institutionen erfolgen:

- h. Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung in Industrie, Gewerbe, Handel und Hausdienst (vgl. Art. 34^{ter} Abs. 1 Bst. g BV).

Art. 75 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die Berufsbildung aufgehoben.

Art. 76 Ausbildungskurse für Lehrmeister

Wer schon vor Inkrafttreten des Gesetzes mindestens zwei Lehrlinge mit Erfolg ausgebildet hat und hiefür weiterhin Gewähr bietet, ist nicht verpflichtet, einen Ausbildungskurs für Lehrmeister (Art. 11) zu besuchen.

Art. 77 Hauswirtschaftliche Ausbildung

¹ Die hauswirtschaftliche Ausbildung wird in einer besonderen Verordnung geregelt.

² Die Lehre in hauswirtschaftlichen Berufen dauert mindestens ein Jahr. Der Bundesrat kann, soweit erforderlich, weitere Ausnahmen von diesem Gesetz vorsehen.

Art. 78 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.